Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode

Drucksache 12/6351

08, 12, 93

Sachgebiet 2129

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen)

A. Zielsetzung

Mit dem Ausführungsgesetz sollen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen zur innerstaatlichen Umsetzung des Basler Übereinkommens geschaffen werden. Gleichzeitig sollen die notwendigen Ergänzungen zur ab dem 6. Mai 1994 zur Anwendung kommenden Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30, S. 1) normiert werden. Diese in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bereiche betreffen insbesondere die Wiedereinfuhrpflichten, die Sicherheitsleistung, die Einrichtung einer Anlaufstelle, Straf- und Bußgeldvorschriften etc.

B. Lösung

Die zur wirksamen Umsetzung des Basler Übereinkommens erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden in einem neuen Abfall- und Reststoffverbringungsgesetz unter Einbeziehung und Ausbildung der bestehenden Regelungen der §§ 13 bis 13 c des Abfallgesetzes zusammengefaßt. Die Regelung baut dabei auf den Inhalten der §§ 13 bis 13 c des Abfallgesetzes auf und ergänzt diese, soweit das in Umsetzung des Basler Übereinkommens sowie in Ergänzung der EG-Regelung erforderlich ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz wird im wesentlichen in folgenden Bereichen kostenwirksam:

Dem Bund entstehen durch die im Übereinkommen vorgesehene "Anlaufstelle" Personal- und Sachkosten. Für die Einrichtung der "Anlaufstelle" und die Durchführung der dort abzuwickelnden Vollzugsaufgaben sowie der Aufgaben als Kontaktstelle zum Sekretariat des Übereinkommens ist eine Ausstattung mit folgenden Planstellen erforderlich: $1 \times A$ 14, $1 \times A$ 12, $1 \times A$ 11, $1 \times BAT$ V c, $1 \times BAT$ VIb; jährliche Kosten 332 556 DM, Folgekosten 120 000 DM. An Sachkosten ist eine Ausstattung mit EDV-Hard- und -Software erforderlich. Die Kosten für eine Erstausstattung werden sich auf ca. 50 000 DM belaufen. Über die einzelnen Beträge — einschließlich Personal — wird im normalen Haushaltsverfahren entschieden.

Nach Ratifizierung des Basler Übereinkommens werden darüber hinaus Beiträge an das Sekretariat des Übereinkommens zu leisten sein. Die Kosten für das Sekretariat werden sich auf voraussichtlich 1,76 Mio. US-Dollar (Haushaltsansatz 1994) belaufen. Der deutsche Anteil, basierend auf dem Finanzierungsschlüssel der Vereinten Nationen, wird voraussichtlich rund 500 000 DM betragen. Über den entsprechenden Betrag wird im normalen Haushaltsverfahren entschieden.

Die Vollzugskosten der Länder werden sich durch die obligatorische Einbeziehung der Reststoffe in das Genehmigungsverfahren erhöhen. Die hiermit verbundenen Personal- und Sachkosten sind bisher nicht quantifizierbar, da entsprechende Erhebungsgrößen fehlen. Für Amtshandlungen im Vollzug der Neuregelungen gilt die Gebühren- und Auslagenregelung des § 17 der Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, ber. S. 2418). Die den Ländern durch Rücknahmeverpflichtungen nach Artikel 1 des Gesetzes (§ 4 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes) entstehenden Kosten lassen sich naturgemäß nicht quantifizieren, da derartige Rücknahmeverpflichtungen in der Regel für illegale Vorgänge entstehen dürften, weil Rücknahmepflichten für legale Vorgänge durch Leistungen entsprechender Sicherheiten abgedeckt sind. Den Ländern bleibt die Einführung einer Kostentragungsregelung zur Abdeckung der Kosten für illegale Vorgänge unbenommen.

Preiswirkungen

Einzelstoffbezogen ist insbesondere bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung durch die vertraglichen Regelungen im Einzelfall von geringen bis zu spürbaren Preiserhöhungen auszugehen, ohne daß sich das Ausmaß im vorhinein quantifizieren läßt. Auswirkungen auf das Verbraucher-

preisniveau sind daher nicht auszuschließen, Auswirkungen auf das Preisniveau davon aber voraussichtlich nicht zu erwarten.

Eine Verteuerung der Abfallentsorgung durch Sicherheitsleistungspflicht bei Verbringung im Ausland ist zur Abwehr von Haftungsansprüchen gegen die zuständigen Gebietskörperschaften jedoch geboten.

Bundesrepublik Deutschland Der Bundeskanzler 021 (321) — 235 21 — Um 144/93 (NA 1)

Bonn, den 8. Dezember 1993

An die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen)¹)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und Reststoffen (Abfall- und Reststoffverbringungsgesetz — AbfRestVerbrG)

§ 1

Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verbringung von Abfällen und Reststoffen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes (grenzüberschreitende Verbringung).
- (2) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Abfälle nach § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes, mit Ausnahme der Stoffe, für die nach § 1 Abs. 3 des Abfallgesetzes die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht gelten.
- (3) Reststoffe im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Anlage zur Reststoffbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 631) genannten überwachungsbedürftigen Reststoffe.
- (4) § 1 Abs. 2 der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614) und § 1 Abs. 2 der Reststoffbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 631) finden keine Anwendung.
- (5) Für die grenzüberschreitende Verbringung von Stoffen, deren Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen Überlagerung oder wegen Außerkrafttretens der Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland verboten ist, gelten die Regelungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 und 2 sowie der Regelungen, die sich ausdrücklich nur auf Abfälle beziehen, entsprechend, soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen für einzelne dieser Stoffe oder einzelne Gruppen dieser Stoffe eingreifen.
- (6) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt.
- Artikel 2 Nr. 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABl. EG Nr. L 78 S. 32)

δ2

Verbringungsverbote

- (1) Die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ist verboten
- a) in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) sind;
- b) in Gebiete südlich des 60. Breitengrades südlicher
- c) in Staaten, sofern und soweit diese die Einfuhr dieser Abfälle verboten haben.
- (2) Die Verbringung von Abfällen zur Verwertung oder von Reststoffen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ist verboten
- a) in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind:
- b) in Gebiete südlich des 60. Breitengrades südlicher Breite;
- c) in Staaten, sofern und soweit diese die Einfuhr dieser Abfälle und Stoffe verboten haben.
- (3) Die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, ist verboten.
- (4) Die Verbringung von Abfällen zur Verwertung oder von Reststoffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, ist verboten.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Durchfuhr der dort genannten Abfälle und Stoffe.
- (6) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Auswärtigen Amt abweichend von den Absätzen 2 bis 4 die Verbringung in einen oder aus einem anderen Staat zulassen, wenn eine Übereinkunft mit diesem Staat oder eine verbindliche Zusage des Staates eine Entsorgung sicherstellt, die nicht weniger umweltgerecht ist als nach den Bestimmungen des Basler Übereinkommens. § 3 bleibt unberührt.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft im Bundesanzeiger die Staaten, die mitgeteilt haben, daß sie vollständige oder eingeschränkte Einfuhrverbote für Abfälle oder Reststoffe erlassen haben sowie die Staaten, mit denen Vereinbarungen nach Absatz 6 geschlossen worden sind, bekannt.

§ 3

Grenzüberschreitende Verbringung

- (1) Wer Abfälle oder Reststoffe in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Sie darf nur erteilt werden, wenn
- von der Beförderung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle oder Reststoffe keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
- keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Beförderung der Abfälle oder Reststoffe verantwortlichen Personen ergeben,

wenn außerdem

- bei der Verbringung der Abfälle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - a) Abfallentsorgungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 des Abfallgesetzes nicht entgegenstehen,
 - b) vom Antragsteller amtliche Erklärungen erbracht werden, daß die Entsorgung im Herkunftsstaat nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann; dies gilt nicht, wenn Abfallentsorgungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 des Abfallgesetzes oder sonstige planerische Festlegungen der Länder unabhängig hiervon eine Entsorgung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorsehen,
- bei der Verbringung der Abfälle aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - a) keine geeigneten Abfallentsorgungsanlagen in dem Land zur Verfügung stehen, in dem die Abfälle angefallen sind, und die Nutzung von Abfallentsorgungsanlagen eines anderen Landes nicht möglich ist oder für den Entsorgungspflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde; dies gilt nicht, wenn Abfallentsorgungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 des Abfallgesetzes die Entsorgung von Abfällen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorsehen,
 - bei der Verbringung von Abfällen oder Reststoffen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - b) die schriftliche Zustimmung des Empfängerstaates sowie etwaiger Durchfuhrstaaten vorliegt, aus der sich im Falle des Empfängerstaates ergibt, daß die Abfälle oder Reststoffe im Empfängerstaat ohne Gefahr für die menschliche

- Gesundheit und Umwelt ordnungsgemäß entsorgt werden können; dies gilt nicht für Durchfuhrstaaten, die nach Artikel 6 Abs. 4 des Basler Übereinkommens auf eine schriftliche Zustimmung verzichtet haben, wobei in diesem Fall die Durchfuhr nach Ablauf von 60 Tagen nach Eingangsbestätigung der Anzeige seitens des Durchfuhrstaates auch ohne schriftliche Zustimmung zulässig ist,
- c) von der Entsorgung der Abfälle oder Reststoffe im Empfängerstaat keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu besorgen ist,
- 5. ab Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1) bei der Verbringung von Reststoffen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in Staaten, mit denen eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 11 des Basler Übereinkommens geschlossen wurde,
 - a) sichergestellt ist, daß die Verwertung in einer genehmigten Anlage durchgeführt wird, die den Anforderungen hinsichtlich einer umweltgerechten Entsorgung genügt,
 - b) die Bedingungen für die Behandlung der nichtverwertbaren Bestandteile der Reststoffe festgelegt sind und der Antragsteller gegebenenfalls verpflichtet wurde, sie zurückzunehmen,
 - c) diese gegebenenfalls die Möglichkeit bietet, die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften im Benehmen mit den betreffenden Einfuhrstaaten vor Ort zu überprüfen,
- bei der Verbringung der Abfälle oder Reststoffe durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes die in Nummer 4 Buchstabe b und c genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die zuständige Behörde zeigt dem Empfängerstaat sowie etwaigen Durchfuhrstaaten nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen durch den Antragsteller jede beabsichtigte Verbringung von Abfällen oder Reststoffen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erlangung der schriftlichen Zustimmung nach Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b schriftlich an.

(2) Sollten die Abfälle mit dem Ziel ihrer Entsorgung auf Hoher See in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn der Antragsteller die Erlaubnis nach Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165) vorlegt. In diesem Fall hat die zuständige Behörde lediglich die für die Beförderung erforderlichen Nebenbestimmungen festzulegen. Soll die Entsorgung auf hoher See weder über einen Hafen im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch durch ein Schiff erfolgen, das die Bundesflagge führt, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung der für die Abfallentsorgung zuständigen Behörde der anderen Länder festgestellt hat, daß eine Entsorgung an Land im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 des in Satz 1 genannten Gesetzes nicht möglich ist und der Antragsteller eine Erlaubnis des Empfängerstaates nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Übereinkommen vorlegt. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Entsorgung auf See von einem Staat aus erfolgen soll, der den in Satz 1 genannten Übereinkommen nicht beigetreten ist.

- (3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist bei einer Verbringung nach Absatz 1 Nr. 3 die Behörde des Landes, in dem die Abfälle oder Reststoffe erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, bei einer Verbringung nach Absatz 1 Nr. 4 oder 5 oder Absatz 2 die Behörde des Landes, in dem die Beförderung der Abfälle oder Reststoffe beginnt. Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 1 Nr. 4 und für die Anzeige nach Absatz 1 Satz 3 bezüglich Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, ist die zuständige oberste Landesbehörde. Die obersten Landesbehörden der Länder, durch deren Gebiet Abfälle verbracht werden sollen, erhalten durch die Genehmigungsbehörden vor Beginn der Beförderung jeweils eine Ausfertigung der nach Absatz 1 erteilten Genehmigung.
- (4) Die zuständige Behörde kann Proben der beförderten Abfälle und Reststoffe entnehmen und untersuchen. Hierfür und für Amtshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller, bei der Entnahme und Untersuchung von Proben daneben auch der Beförderer.
- (5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
- die Antragsunterlagen, die Form des Antrags und der Genehmigung,
- die Beförderungsmittel, besondere Anforderungen an die Verpackung und über die Beförderungswege von Abfällen und Reststoffen, soweit sie nicht bereits von Regelungen nach § 1 Abs. 6 erfaßt sind,
- 3. die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung; die Gebühr beträgt mindestens hundert Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen; die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.
- (6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, über die Abfälle oder Reststoffe in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden können.

δ4

Wiedereinfuhrpflicht, Sicherheitsleistung

- (1) Soweit nach Artikel 8 oder 9 Abs. 2 Buchstabe a des Basler Übereinkommens eine Wiedereinfuhrpflicht für aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte Abfälle oder Reststoffe besteht, trifft diese Verpflichtung denjenigen, der die Verbringungsgenehmigung beantragt oder einen unerlaubten Verkehr im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 des Basler Übereinkommens veranlaßt oder durchgeführt hat. Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht die Bundesrepublik Deutschland trifft, obliegt die Erfüllung der Verpflichtung dem Land, das die Verbringungsgenehmigung erteilt hat oder nach § 3 Abs. 3 für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung zuständig gewesen wäre oder, wenn diese Zuständigkeit nicht feststellbar ist, dem Land des Grenzübertritts.
- (2) Die Behörde, die für die Erteilung der Verbringungsgenehmigung zuständig war oder bei unerlaubtem Verkehr zuständig gewesen wäre oder, wenn diese nicht festzustellen ist, die für den Ort des Grenzübertritts zuständige Behörde, trifft die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr erforderlichen Anordnungen. Sie sind sofort vollziehbar.
- (3) Eine Genehmigung für die Verbringung von Abfällen oder Reststoffen darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller für die Risiken der Verbringung zuvor Sicherheit leistet. Die Sicherheitsleistung ist mindestens so zu bemessen, daß die Kosten einer erforderlich werdenden Rückführung von Abfällen oder Reststoffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einschließlich der Kosten für eine geordnete Entsorgung abgedeckt sind. Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Antragsteller eine Bescheinigung über die Durchführung der geordneten Entsorgung in der von der Behörde zuvor festgelegten Form vorlegt. Zuständig für die Festlegung und Freigabe der Sicherheitsleistung ist die für die Verbringung zuständige Genehmigungsbehörde. Der Antragsteller kann die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung durch den Nachweis einer ausreichenden, alle in Satz 2 genannten Kosten und Risiken abdekkenden Versicherung ersetzen.
- (4) Zur Abdeckung der aus Absatz 1 entstehenden Kosten für die Wiedereinfuhr und umweltverträgliche Entsorgung im Inland können die Länder Kostentragungsregelungen treffen.

§ 5

Mitwirkung anderer Behörden

Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Verbringung von Abfällen oder Reststoffen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Verbote und Beschränkungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterrichten sie die zuständigen Behörden. Im Falle des Satzes 2 können sie Abfälle oder Reststoffe sowie deren Beför-

derungs- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückweisen, bis zur Behebung der festgestellten Mängel sicherstellen oder anordnen, daß sie den zuständigen Behörden vorgeführt werden.

§ 6

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Für die

- Überwachung und Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung,
- 2. Durchführung der Abfallentsorgungsplanung,
- Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden anderer Staaten und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens,
- Bekämpfung illegaler Praktiken bei der grenzüberschreitenden Abfall- und Reststoffverbringung,
- Durchführung von Anzeige-, Genehmigungs-, Planfeststellungs- oder sonstiger Zulassungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Zwecken nach Nummer 1 bis 4 stehen,

sind die Anlaufstelle nach § 9, die für die Abfallwirtschaft zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, die Gebietskörperschaften und die durch Rechtsverordnung mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragten Träger, die obersten Landesumweltbehörden, die Behörden der Zollverwaltung, die zuständigen Polizeibehörden einschließlich des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter, das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Wirtschaft, das Bundesausfuhramt, die Biologische Bundesanstalt, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft sowie die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung berechtigt, den Namen und die Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Telefon-, Telefax- und Telexnummern und den Bereich der Abfallund Reststoffverbringungen betreffende Versicherungen von an der Verbringung von Abfällen und Reststoffen und ihrer Entsorgung beteiligten Personen und deren im genannten Bereich tätigen Unternehmen, einschließlich der Erzeuger und Entsorger, zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der in Nummern 1 bis 4 genannten Aufgaben erforderlich ist. Soweit nicht die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse in diesem Gesetz und in den Abfallgesetzen des Bundes und der Länder abschließend geregelt sind, dürfen personenbezogene Daten nur beim Betroffenen erhoben werden. Ohne seine Mitwirkung ist die Erhebung nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten dürfen an die anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen sowie an das Bundesministerium der Finanzen, des Innern, für Wirtschaft, für Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Umweltbundesamt übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in Nummern 1 bis 4 genannten Aufgaben erforderlich ist.

- (3) An das Sekretariat des Übereinkommens sowie an die Anlaufstellen und die für die Abfallwirtschaft zuständigen Stellen anderer Staaten dürfen die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten auf deren begründetes Ersuchen für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Zwecke übermittelt werden.
- (4) Der Empfänger der nach den Absätzen 2 und 3 übermittelten Daten darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden, sowie darüber hinaus nur soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger in den Fällen des Absatzes 3 darauf hinzuweisen.
- (5) Für das Speichern, Verändern, Sperren, Löschen oder Nutzen gilt für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Stellen das für sie geltende Datenschutzgesetz des Bundes oder des Landes.

§ 7

Kennzeichnung der Fahrzeuge

Soweit eine Genehmigungspflicht nach § 3 besteht, müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle oder Reststoffe auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimetern Grundlinie und mindestens 30 Zentimetern Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

§ 8

Grenzüberschreitende Verbringung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften

- (1) Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über
- Abweichungen von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 für eine Verbringung von Abfällen oder Reststoffen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere über die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen einer Bestätigung im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über

- die Überwachung und Kontrolle in der Gemeinschaft der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABI. EG Nr. L 326 S. 31) die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ersetzt,
- die Anwendung von § 12 des Abfallgesetzes auf die Einsammlung oder Beförderung der Abfälle oder Reststoffe soweit nach Nummer 1 Abweichungen von § 3 Abs. 1 Satz 2 festgelegt werden,
- 3. das Verwaltungsverfahren zur Durchführung der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 326 S. 31) sowie die Ausfüllung der in der Richtlinie enthaltenen Begriffe der Notifizierung, der Bestätigung und des Einwandes,
- 4. die Form und Zuleitung der Unterlagen für die Notifizierung und die hierfür geltenden Fristen.
 - (2) § 3 Abs. 2 bis 6 bleibt unberührt.

§ 9

Umsetzung von internationalen Übereinkünften oder Vereinbarungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- Ausnahmen von diesem Gesetz hinsichtlich der Verbringungsverbote nach § 2 und der Verfahren nach § 3 zu erlassen, um in Umsetzung von zweiseitigen, mehrseitigen oder regionalen Übereinkünften oder anderen Vereinbarungen, die nach Artikel 11 des Basler Übereinkommens zulässig sind, die umweltverträgliche Beseitigung oder Verwertung von Abfällen und Reststoffen zu fördern,
- 2. weitere Verbote der Verbringung bestimmter Abfälle oder Reststoffe in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um eine umweltverträgliche Entsorgung sicherzustellen, insbesondere auch um Verbringungsverbote anderer Staaten durchzusetzen. Diese Rechtsverordnungen können auch zur Durchführung oder Umsetzung von entsprechenden zweiseitigen, mehrseitigen oder regionalen Übereinkünften oder anderer Vereinbarungen, die nach Artikel 11 des Basler Übereinkommens zulässig sind, erlassen werden.

§ 10

Anlaufstelle

- (1) Das Umweltbundesamt ist Anlaufstelle im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 des Basler Übereinkommens. Es ist zuständige Behörde zur Entgegennahme von Anzeigen für Abfalldurchfuhren im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 des Basler Übereinkommens. Die Zuständigkeit der Länder für die Erteilung von Durchfuhrgenehmigungen bleibt unberührt.
- (2) Das Umweltbundesamt ist zuständig für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 13 des

Basler Übereinkommens an das Sekretariat. Die Länder übermitteln dem Umweltbundesamt rechtzeitig die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und insbesondere zur Fertigung des Berichts nach Artikel 13 Abs. 3 des Basler Übereinkommens erforderlichen Informationen. Das Umweltbundesamt erhält insbesondere einen Abdruck von erteilten Genehmigungen für die Verbringung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes, sowie von an betroffene Staaten abgesandte oder von diesen eingegangenen Anzeigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen
 - a) § 2 Abs. 1 oder 3 Abfälle oder
 - b) § 2 Abs. 2 oder 4 Abfälle oder Reststoffe

aus dem oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

- Abfälle oder Reststoffe ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.
- 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- entgegen § 7 eine Warntafel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder
- 5. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5 Nr. 2, § 8 oder § 9 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 begangen worden, so können Gegenstände,

- 1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
- 2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Artikel 2

Das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XII Sachgebiet D Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1117), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "§§ 12, 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 Buchstabe b und c und Nr. 5, Abs. 3 bis 6 sowie der §§ 13 a und 13b" durch die Angabe "des § 12 sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 Buchstabe b und c und Nr. 5, Abs. 3 bis 6, und der §§ 5, 6 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "§ 13" durch die Angabe "§ 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird die Angabe "§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 4 Buchstabe b und c, Nr. 5" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 Buchstabe b und c, Nr. 5 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.
- In § 4 Abs. 1 wird die Angabe "§ 13" durch die Angabe "§ 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.
- 3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"§ 12a

Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte

Wer ohne im Besitz der Abfälle oder der Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 3 zu sein für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig vermitteln will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nicht Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweigniederlassung) beauftragten Person rechtfertigen. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig."

- 4. Die §§ 13, 13a und 13c werden aufgehoben.
- In § 13b werden die Wörter "oder § 13" gestrichen.
- 6. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:
 - "10. entgegen § 12 a Satz 1 die Vermittlung von Verbringungen von Abfällen oder Stoffen nach § 2 Abs. 3 ohne Genehmigung vornimmt,".
 - b) In Nummer 11 wird die Angabe "§ 13 Abs. 5 Nr. 2," gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 326 Abs. 2 des Strafgesetzbuches²) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden nach den Wörtern "des Absatzes 1" die Wörter "entgegen einem Verbot oder" eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Abfallverbringungs-Verordnung

Die Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, 2418) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 - "(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten bei der Verbringung von Abfällen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes."
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten bei der Verbringung von Reststoffen im Sinne des § 1 Abs. 3 und Stoffen im Sinne des § 1 Abs. 5 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes entsprechend."
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 13" durch die Angabe "§ 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe "§ 13 Abs. 2" durch die Angabe "§ 3 Abs. 2 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.
- 3. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe "§ 13 Abs. 3 Satz 1" durch die Angabe "§ 3 Abs. 3 Satz 1 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.
- In § 7 wird die Angabe "§ 13" durch die Angabe "§ 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "§ 13" durch die Angabe "§ 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.

²⁾ Anmerkung: in der Fassung des k\u00fcnftigen . . . Strafrechts\u00e4nderungsgesetzes — Zweites Gesetz zur Bek\u00e4mpfung der Umweltkriminalit\u00e4t.

- b) Im Halbsatz 1 wird die Angabe "§ 13" durch die Angabe "§ 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.
- c) In Buchstabe a wird die Angabe "§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.
- In § 10 wird in der Überschrift die Angabe "§ 13" durch die Angabe "§ 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.
- 7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 5" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 5 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.
- 8. In § 17 wird die Angabe "§ 13 Abs. 4" durch die Angabe "§ 3 Abs. 4 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Abfallund Reststoffüberwachungs-Verordnung

In § 8 Abs. 4 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) wird die Angabe "§ 13 des Abfallgesetzes" durch die Angabe "§ 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Abfallverbringungsverordnung und die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung können aufgrund der Ermächtigung des Zustimmungsgesetzes zum Basler Übereinkommen sowie des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 § 2 am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Artikel 1 § 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.
- (3) Der Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) wurde seit 1987 ein Weltübereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung verhandelt. Die Beratung des Übereinkommens wurde mit einer Ministerkonferenz in Basel vom 20. bis 22. März 1989, an der mehr als 110 Staaten teilnahmen, abgeschlossen.

Das Übereinkommen ist am 6. Mai 1992 in Kraft getreten. Zum 1. Januar 1993 hatten 35 Staaten das Übereinkommen ratifiziert und über 50 Staaten, darunter alle wichtigen Industrieländer, gezeichnet.

Die Europäische Gemeinschaft hat das Übereinkommen bereits am 22. März 1989 gezeichnet, die Bundesrepublik Deutschland am 23. Oktober 1989. Das Übereinkommen sieht eine umfassende Kontrolle und Überwachung grenzüberschreitender Abfallverbringungen vor, um im Einzelfall eine umweltverträgliche Entsorgung gefährlicher und anderer Abfälle zu gewährleisten.

Am 1. Februar 1993 ist nach mehr als zweijährigen, sich äußerst schwierig gestaltenden Verhandlungen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30, S. 1) verabschiedet worden, die die materiellen Regelungen zur EG-einheitlichen Umsetzung des Basler Übereinkommens, insbesondere einheitliche Verfahren bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, einführt.

Diese Verordnung gelangt 15 Monate nach ihrer Veröffentlichung, d. h. ab dem 6. Mai 1994 zur Anwendung. Die Frist von 15 Monaten bis zur Anwendbarkeit soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die in der Verordnung nicht enthaltenen, erforderlichen ergänzenden materiellen Regelungen in Bereichen, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen, zu treffen. Dies betrifft etwa die Bereiche Wiedereinfuhrverpflichtung, Sicherheitsleistung, Einrichtung einer Anlaufstelle, Straf- und Bußgeldvorschriften etc.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist auf den von der Bundesregierung am 31. März 1993 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen, der in Artikel 1 ein Gesetz zur Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz — KrW/AbfG) enthält, insoweit abgestimmt, als in der dortigen Begründung zu den §§ 44 bis 46 des neuen KrW/AbfG darauf hingewiesen wird, daß die im Rahmen der Anpassung an das künftige Recht der

Europäischen Gemeinschaft und zur Umsetzung des Basler Übereinkommens notwendige Regelungsänderung im Bereich der §§ 13 bis 13 c des Abfallgesetzes (§§ 44 bis 46 KrW/AbfG) durch die Vertragsgesetze zum Basler Übereinkommen vorgenommen werden wird.

Das Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wird für das Ausführungsgesetz insbesondere im Anwendungsbereich Änderungen erfordern. Ein Abwarten dieser Neuregelung ist der Bundesregierung jedoch schon deshalb nicht möglich, weil die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1) einerseits bereits am 6. Mai 1994 EG-einheitlich anwendbar wird, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz andererseits nach abgeschlossenem Gesetzgebungsverfahren aber eine Übergangsfrist von zwei Jahren bis zu seinem Inkrafttreten vorsieht. Die Notwendigkeit der materiellen Ergänzung der neuen Verordnung (innerstaatliche Regelungen der ersatzweisen Wiedereinfuhrpflicht durch den Staat etc.) bis zum Stichtag 6. Mai 1994 bedingt daher die getrennte Einbringung der Vertragsgesetze in der vorgelegten Form unabhängig von dem Entwurf eines Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Eine anderenfalls auch notwendige Zurückstellung der Ratifizierung des Basler Übereinkommens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kreislaufwirtschaftsund Abfallgesetzes ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht vertretbar, zumal nach einer gemeinsamen Protokollerklärung der im Rat der Europäischen Gemeinschaft vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten, soweit möglich, die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der einzelnen Mitgliedstaaten zeitgleich mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Europäische Gemeinschaft erfolgen soll. Die Europäische Gemeinschaft wird ihre Ratifikationsurkunde am 6. Februar 1994 hinterlegen.

Speziell auch vor dem Hintergrund einer steigenden Anzahl dubioser Verbringungen (etwa in die Türkei, nach Ägypten, Rumänien, aber verstärkt auch anderer Staaten Mittel- und Osteuropas), die zu großer umwelt- und außenpolitischer Sorge Anlaß geben, ist daher die unverzügliche innerstaatliche Umsetzung des Basler Übereinkommens geboten.

Da bis zum 6. Mai 1994 nach Artikel 43 der neuen EG-Abfallverbringungs-Verordnung noch die alte EG-Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 326 S. 31) gilt, baut der Entwurf für die Übergangszeit auf den diese Richtlinie umsetzenden Normen der §§ 13 bis 13 c des Abfallgesetzes und der deutschen Abfallver-

bringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126) bezüglich der Verfahren auf. Ab Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1) werden deren Verfahren an die Stelle der alten Verfahren treten.

Der Entwurf eines Ausführungsgesetzes sieht daher die zur Umsetzung des Basler Übereinkommens erforderlichen Ergänzungen zu den in den §§ 13 bis 13 c des Abfallgesetzes und der Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126) enthaltenen Regelungen vor. Eine Einarbeitung der zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens erforderlichen Ausführungsbestimmungen in das Abfallgesetz würde jedoch dessen Schwerpunkt ändern und den inneren Zusammenhang des Gesetzes unterbrechen. Um eine unnötige Zersplitterung der Rechtsmaterie zu vermeiden, ist daher ein neues Abfall- und Reststoffverbringungsgesetz unter Einbeziehung der Regelungen der §§ 13 bis 13 c des Abfallgesetzes vorgesehen.

Das Ausführungsgesetz baut auf diesen Regelungen auf und übernimmt sie, soweit nicht aufgrund des Basler Übereinkommens abweichendes bestimmt werden mußte.

Die wichtigsten Neuregelungen sind:

- Geltung der Verbots-, Überwachungs- und Kontrollregelungen bei grenzüberschreitenden Verbringungen auch für überwachungsbedürftige oder gefährliche "Reststoffe". Der Begriff des Reststoffes wird durch § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes sowie durch die Reststoffbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 631) näher ausgefüllt;
- Verbringungsverbote (§ 2 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes);
- Wiedereinfuhrpflicht bei gescheiterten oder illegalen Exportvorgängen (§ 4 Abs. 1, 2 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes);
- Absicherung des Transport- und Wiedereinfuhrrisikos durch Sicherheitsleistungen oder Versicherung (§ 4 Abs. 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes);
- Informationspflicht gegenüber dem Sekretariat und den Mitgliedstaaten (§ 10 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes);
- Neuregelung der Zuständigkeiten des Bundes und der Länder bezüglich einer "Anlaufstelle" für das Notifizierungsverfahren gegenüber dem Sekretariat (§ 10 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes);
- Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte
 (§ 12a des Abfallgesetzes n. F.).

Die Problematik grenzüberschreitender Abfallverbringungen wird in den nächsten Jahren auch weiter-

hin verstärkt Gegenstand von Verhandlungen und Regelungen auf internationaler und supranationaler Ebene sein. Das Gesetz enthält daher Rechtsverordnungsermächtigungen zur Umsetzung weiterer Übereinkünfte oder Vereinbarungen auf internationaler (bilateral, OECD, Vereinte Nationen) und supranationaler Ebene (§§ 8 und 9 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes).

Kosten

Das Gesetz wird im wesentlichen in folgenden Bereichen kostenwirksam:

Dem Bund entstehen durch die im Übereinkommen vorgesehene "Anlaufstelle" Personal- und Sachkosten.

Für die Einrichtung der "Anlaufstelle" und die Durchführung der dort abzuwickelnden Vollzugsaufgaben sowie der Aufgaben als Kontaktstelle zum Sekretariat des Übereinkommens ist eine Ausstattung mit folgenden Planstellen erforderlich: $1 \times A$ 14, $1 \times A$ 12, $1 \times A$ 11, $1 \times BAT$ V c, $1 \times BAT$ VI b; jährliche Kosten 332 556 DM, Folgekosten 120 000 DM. An Sachkosten ist eine Ausstattung mit EDV-Hard- und -Software erforderlich. Die Kosten für eine Erstausstattung werden sich auf ca. 50 000 DM belaufen. Über die einzelnen Beträge — einschließlich Personal — wird im normalen Haushaltsverfahren entschieden.

Nach Ratifizierung des Basler Übereinkommens werden darüber hinaus Beiträge an das Sekretariat des Übereinkommens zu leisten sein. Die Kosten für das Sekretariat werden sich auf voraussichtlich 1,76 Mio. US-Dollar (Haushaltsansatz 1994) belaufen. Der deutsche Anteil, basierend auf dem Finanzierungsschlüssel der Vereinten Nationen, wird voraussichtlich rund 500 000 DM betragen. Über den entsprechenden Betrag wird im normalen Haushaltsverfahren entschieden.

Die Vollzugskosten der Länder werden sich durch die obligatorische Einbeziehung der Reststoffe in das Genehmigungsverfahren erhöhen. Die hiermit verbundenen Personal- und Sachkosten sind bisher nicht quantifizierbar, da entsprechende Erhebungsgrößen fehlen. Für Amtshandlungen im Vollzug der Neuregelungen gilt die Gebühren- und Auslagenregelung des § 17 der Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, ber. S. 2418). Die den Ländern durch Rücknahmeverpflichtungen nach Artikel 1 des Gesetzes (§ 4 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes) entstehenden Kosten lassen sich naturgemäß nicht quantifizieren, da derartige Rücknahmeverpflichtungen in der Regel für illegale Vorgänge entstehen dürften, weil Rücknahmepflichten für legale Vorgänge durch Leistungen entsprechender Sicherheiten abgedeckt sind. Den Ländern bleibt die Einführung einer Kostentragungsregelung zur Abdeckung der Kosten für illegale Vorgänge unbenommen.

Preiswirkungen

Einzelstoffbezogen ist insbesondere bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung durch die vertraglichen Regelungen im Einzelfall von geringen bis zu spürbaren Preiserhöhungen auszugehen, ohne daß sich das Ausmaß im vorhinein quantifizieren läßt. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht auszuschließen, Auswirkungen auf das Preisniveau davon aber voraussichtlich nicht zu erwarten.

Eine Verteuerung der Abfallentsorgung durch Sicherheitsleistungspflicht bei Verbringung ins Ausland ist zur Abwehr von Haftungsansprüchen gegen die zuständigen Gebietskörperschaften jedoch geboten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält aus den bereits im allgemeinen Teil dargelegten Gründen ein neues Abfall- und Reststoffverbringungsgesetz.

Zu § 1

§ 1 regelt den Geltungsbereich des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes. Das Gesetz umfaßt nach Absatz 1 Regelungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen und Reststoffen. Der Begriff der grenzüberschreitenden Verbringung wird entsprechend Artikel 2 Nr. 3 des Basler Übereinkommens legal definiert.

Absatz 2 enthält die Definition des Begriffs "Abfall" unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes unter Ausklammerung der auch nach § 1 Abs. 3 des Abfallgesetzes von dessen Geltungsbereich ausgenommenen Stoffe.

Damit geht der Regelungsbereich des Gesetzes über die nach dem Basler Übereinkommen an sich erfaßten Stoffe hinaus. Dort werden von dem Begriff der "gefährlichen Abfälle" nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a nur die Stoffe erfaßt, die einer der in einer gesonderten Anlage I aufgelisteten Stoffgruppen angehören und eine der in Anlage III näher spezifizierten Eigenschaften aufweisen oder die, ohne unter Buchstabe a zu fallen, nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrstaat ist, als gefährliche Abfälle bezeichnet sind oder als solche gelten (Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens).

Als "andere Abfälle" sind lediglich in Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens in Verbindung mit Anlage 2 Haushaltsabfälle und Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen mit in die Regelung einbezogen.

Da im internationalen Bereich von Staat zu Staat den Begriffen "Abfall" und "gefährlicher Abfall" jedoch unterschiedliche Begriffsinhalte zugewiesen sind, macht die Bestimmung des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf alle Abfälle erforderlich. Durch den generalklauselartigen Bezug auf alle Abfälle, der auch der Regelung des bisherigen § 13 des Abfällgesetzes entspricht, werden Regelungslücken, die aufgrund der international zum Teil beträchtlich divergierenden Abfällbegriffe entstehen könnten, vermieden und eine umfässende Überwachung sichergestellt.

Dadurch können die bei grenzüberschreitenden Verbringungen durch eine mögliche Wiedereinfuhrverpflichtung auftretenden Kostenrisiken minimiert werden.

Im übrigen entspricht diese Erstreckung auf alle Abfälle, mit der Ausnahme für Abfälle nach § 1 Abs. 3 des Abfallgesetzes, auch dem stofflichen Geltungsbereich der ab dem 6. Mai 1994 anwendbaren neuen Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABI. EG Nr. L 30 S. 1).

Gleiches gilt in noch verstärkterem Maße auch für die Reststoffe nach § 1 Abs. 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes. Der entsprechende Regelungsbedarf ergibt sich auch hier aus Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens.

Da es keinen internationalen einheitlichen Abfallbegriff gibt, können Stoffe, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter die Reststoffe fallen, in anderen Staaten als "Abfall" angesehen werden und sich auch generelle Importverbote auf solche Stoffe erstrekken.

Dies ist selbst in vielen Staaten Europas der Fall.

Daraus resultiert eine schwierige Vollziehbarkeit der Normen bei grenzüberschreitender Verbringung, die zu Verstößen und damit illegalen Verbringungen führen kann, aus denen Rücknahmepflichten entstehen können. Dadurch ergibt sich für diese Stoffe die gleiche Kontrollbedürftigkeit wie für Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes. Darüber hinaus rechtfertigt sich ihre Gleichstellung mit den in der Abfallbestimmungs-Verordnung aufgeführten sonstigen gefährlichen Abfällen auch daraus, daß sie eine äquivalente Gefährlichkeit aufweisen können und ihre ordnungsgemäße Verwertung wirtschaftlich und/oder technisch in vielen Staaten nicht in dem Maße wie bei originären Wirtschaftsgütern sichergestellt ist. Dies gilt besonders für Verbringungen in Staaten der Dritten Welt und zunehmend für den Bereich Mittel-Ost-Europa.

Absatz 4 erklärt die für den innerstaatlichen Bereich bestehenden Kleinmengenklauseln für den Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung für nicht anwendbar. Er entspricht damit den bereits bisher schon nach §§ 13 ff. des Abfallgesetzes geltenden Regelungen sowie dem Basler Übereinkommen, das ebenfalls keine Mengenbeschränkungen, ab denen erst die Genehmigungsbedürftigkeit beginnt, kennt. Bezüglich von kleinen und Kleinstmengen, die im Zuge der Vorgänge des täglichen Lebens über die Grenzen mitgeführt werden, etwa Speisereste und

Zigarettenasche bei Zug-, Flugzeug- und Autoverkehr, kann die Regelung, wie bisher § 13 AbfG, unter dem Aspekt der Sozialadäquanz teleologisch reduziert werden.

Absatz 5 normiert die entsprechende Anwendung des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes auf Stoffe, deren Inverkehrbringen im Inland wegen Überlagerung oder wegen Außerkrafttretens der Zulassung verboten ist.

Derartige Stoffe sind im Inland in der Regel begrifflich bis zum Nachweis ihrer objektiven Unverwendbarkeit weder "Abfall" noch "Reststoff". Das Basler Übereinkommen umfaßt diese Stoffe daher nur insoweit, als sie im Ausland, etwa weil sie auch dort verboten sind, unter den dort geltenden Abfallbegriff fallen (Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens). Die Importeure, Exporteure und Beförderer sowie die zuständigen Behörden wären dementsprechend bei jeder Verbringung gezwungen zu überprüfen, ob der zu verbringende Stoff nach den verschiedenen Abfallbegriffen der Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrstaaten Abfall darstellt. Eine staatliche Kontrolle würde so erheblich erschwert.

Häufig existieren darüber hinaus im Ausland Importverbote für Stoffe, deren Inverkehrbringen im Inland verboten ist.

Aus diesen Gründen bestehen bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Stoffen, deren Inverkehrbringen im Inland wegen Überlagerung oder wegen Außerkrafttretens der Zulassung verboten ist, die gleichen Risiken wie bei grenzüberschreitenden Abfall- und Reststoffverbringungen. Eine Gleichstellung mit diesen Stoffen hinsichtlich der Verfahren und Kontrollmechanismen ist daher geboten. Die analoge Anwendung erstreckt sich allerdings nicht auf die Exportverbote des § 2 Abs. 1 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes, um etwaigen Zulassungen in anderen Staaten Rechnung zu tragen.

Da der Import nach nahezu allgemeiner Meinung eine Form des "Inverkehrbringens" darstellt, stellt sich die Frage nach der Geltung des Importverbots nach § 2 Abs. 2 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes bereits "per definitionem" nicht.

Daß in diesem Bereich ein Regelungsbedarf besteht, hat sich etwa jüngst wieder nach der Verbringung derartiger Pflanzenschutzmittel aus der Produktion der ehemaligen DDR als "Wirtschaftsgut" nach Rumänien bestätigt. Da diese Pflanzenschutzmittel in Rumänien ebenfalls nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, werden sie dort als gefährliche Abfälle angesehen, woran Rücknahmeersuchen an die Bundesrepublik Deutschland mit Kosten in Millionenhöhe geknüpft werden.

Die Regelungen des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes sollen jedoch nur dort greifen, wo keine spezialgesetzlichen Regelungen für Stoffe dieser Art bestehen. So sieht etwa ein neuer Vorschlag für eine Verordnung der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien für 24 Stoffe und ihre Zubereitungen ein "prior-informed-consent"-Verfahren vor. Sie enthält jedoch keine ausgeformten Sanktions-

mechanismen bei Verstößen und keine Sicherheitsleistung trotz potentiell drohender Wiedereinfuhrpflichten nach dem Basler Übereinkommen und ist in ihrem stofflichen Geltungsbereich nicht umfassend.

Diese Lücken müssen daher für die Stoffe, deren Inverkehrbringen im Inland wegen Überlagerung oder wegen Außerkrafttretens der Zulassung verboten ist, durch die entsprechende Anwendung des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes in dem oben genannten Umfang geschlossen werden.

Absatz 6 enthält eine Unberührtheitsklausel für die Vorschriften des Gefahrgutrechts.

Zu § 2

§ 2 enthält Verbringungsverbote. Die Regelung orientiert sich dabei an den entsprechenden Verboten der ab dem 6. Mai 1994 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gleichförmig anwendbaren neuen Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1). Sie ist differenziert nach der Verbringungsrichtung (Export schärfer als Import) und nach der Art und Weise der Entsorgung (Beseitigung schärfer als Verwertung).

Dementsprechend trifft § 2 Abs. 1 für den Export zur Beseitigung die strengste Verbotsregelung. Abfallverbringungen zur Beseitigung sind danach nur noch in andere EG- und EFTA-Staaten zulässig, wobei zusätzlich noch etwaige Einfuhrverbote in diese Staaten zu berücksichtigen sind. Das Verbot geht damit über die Verpflichtung nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe e des Basler Übereinkommens hinaus. Für den Bereich der Abfälle zur Beseitigung wird hierdurch das Ziel der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene weiter gefördert.

Durch seine enge Begrenzung auf EG- und EFTA-Staaten trägt es zu einer Reduzierung des Genehmigungsaufwands bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen zur Beseitigung bei und ermöglicht durch seine Strafbewehrung (Artikel 3 des Gesetzes) effektivere Maßnahmen gegen die Falschdeklarierung von Abfällen zur Beseitigung als zur Verwertung vorgesehene Stoffe.

Das Verbot zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung oder von Reststoffen nach § 2 Abs. 2 ist dagegen etwas weiter gefaßt und erlaubt Verbringungen in alle Mitgliedstaaten der OECD, da in diesen Staaten einheitliche oder zumindest vergleichbare administrative Verfahren zu erwarten sind und der für eine umweltverträgliche Verwertung erforderliche technische Mindeststandard in diesen Staaten gewährleistet ist. So hat der Ministerrat der OECD seit 1985 eine Reihe von Empfehlungen/Entscheidungen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Abfall- und Reststoffverbringungen verabschiedet, die einen dem Basler Übereinkommen entsprechenden hohen Umweltstandard in den Mitgliedstaaten gefördert haben. Im Verwertungsbereich bestehen nicht nur Verflechtungen internationaler Zusammenarbeit mit anderen EG-Staaten und EFTA-Staaten, sondern insbesondere auch mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Kanada (etwa im Nichteisenmetall-Bereich).

Darüber hinaus gilt das Verbot nicht für nach dem Basler Übereinkommen zulässige Verbringungen in andere Vertragsstaaten des Übereinkommens. Jedoch wird in diesen Fällen durch geeignete Überwachungs- und Kontrollmechanismen durch die beteiligten Staaten die umweltgerechte Verwertung soweit wie möglich sichergestellt werden müssen.

§ 2 Abs. 3 normiert für den Bereich des Imports von Abfällen zur Beseitigung ein Verbot zur Verbringung aus Nichtvertragsstaaten des Basler Übereinkommens und entspricht damit der Verpflichtung aus Artikel 4 Abs. 5 des Übereinkommens.

Der Import von Abfällen zur Verwertung und von Reststoffen ist nach § 2 Abs. 4 mit Rücksicht auf die bestehenden, bewährten Verwertungsstrukturen innerhalb der OECD etwas weiter gefaßt. Es wird davon ausgegangen, daß in die Bundesrepublik Deutschland in aller Regel nur Abfälle und Reststoffe importiert werden, die entsprechend der Anlagenzulassung in der jeweiligen Anlage verwertet werden dürfen und auch tatsächlich verwertet werden.

§ 2 Abs. 5 normiert eine Ausnahme von den Verbringungsverboten, wenn lediglich die Durchfuhr von Abfällen und Reststoffen in Rede steht. Die Vorschrift setzt insoweit Artikel 4 des Basler Übereinkommens um.

§ 2 Abs. 6 stellt fest, daß die von Artikel 11 des Basler Übereinkommens eingeräumte Möglichkeit der Aufrechterhaltung oder des Abschlusses abweichender Vereinbarungen nichtregelnden Charakters unter den dort angegebenen Voraussetzungen unberührt bleibt. Regelnde Übereinkünfte oder Vereinbarungen können nach § 9 Nr. 1 und 2 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes durch Rechtsverordnung umgesetzt werden.

§ 2 Abs. 7 soll die Publizität und Bekanntmachung von Abfall- und Reststoffimportverboten anderer Staaten sicherstellen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c und § 2 Abs. 2 Buchstabe c des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes zu Exportverboten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führen sowie die Publizität der Staaten, mit denen Vereinbarungen nach § 2 Abs. 6 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes bestehen, gewährleisten.

Die Bekanntmachung hat jedoch keinen konstitutiven Charakter. Die Frage bestehender Importverbote sowie bestehender Vereinbarungen ist von dem jeweiligen Exporteur oder Importeur in eigener Verantwortlichkeit zu prüfen.

Zu § 3

Die Genehmigungsregelung des § 13 AbfG für grenzüberschreitende Verbringungen wird im wesentlichen unverändert in dem neuen § 3 übernommen. Ergänzend sind für die Umsetzung der Verpflichtung aus dem Basler Übereinkommen Regelungen in

bezug auf das Verfahren gegenüber Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften sowie eine Ausdehnung der Genehmigungserfordernisse auf Reststoffe erforderlich.

Die Zulässigkeit der Verbringung wird an die schriftliche Zustimmung der Einfuhr- und Durchfuhrstaaten nach Anzeige durch die zuständige Behörde geknüpft (Artikel 6 Abs. 1 bis 3 des Basler Übereinkommens). In Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 4 des Basler Übereinkommens kann auf eine schriftliche Zustimmung von Durchfuhrstaaten verzichtet werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 gelten für Abfälle und Reststoffe mit Ausnahme der Nummern 3a. 3b und 4a. da die Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Abfallwirtschaftsplanung nicht generell auch auf Reststoffe bezogen werden können. Die neue Nummer 5 ergänzt Artikel 1 § 2 Abs. 6 des Gesetzes und gilt nur bei der Verbringung von Reststoffen in Staaten, mit denen eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 11 des Basler Übereinkommens geschlossen wurde. Diese Vereinbarungen verweisen auf die Vorschriften der Nummer 5 und gewährleisten dadurch die Erfüllung der Vorgaben aus Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EWG) des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1).

Absatz 2 entspricht wörtlich § 13 Abs. 2 des Abfallgesetzes.

In Absatz 3 wird gegenüber § 13 Abs. 3 des Abfallgesetzes ein neuer Satz 2 eingefügt, der abweichend von § 19 des Abfallgesetzes und in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 des Basler Übereinkommens die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde für die Erteilung von Verbringungsgenehmigungen in Staaten und für die Anzeige an Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, normiert.

Wegen der besonderen politischen Implikationen bei Verbringungen in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft erscheint die Verlagerung der Zuständigkeit auf die politische Entscheidungsebene erforderlich. Eine Reihe von Ländern hat entsprechende Zuständigkeitsregelungen bereits getroffen.

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen den Regelungen in § 13 Abs. 4 bis 6 des Abfallgesetzes unter Berücksichtigung der notwendigen Ausdehnung auf Reststoffe.

Zu § 4

Absatz 1 beinhaltet in Erfüllung von Artikeln 8 und 9 Abs. 1, Absatz 2 Buchstabe a des Basler Übereinkommens die Wiedereinfuhrpflicht bei gescheiterten oder unerlaubt vorgenommenen grenzüberschreitenden Abfall- und Reststoffverbringungen. Dabei trifft die Verpflichtung entsprechend dem Verursacherprinzip den, der die Verbringungsgenehmigung beantragt beziehungsweise eine unerlaubte Verbringung veranlaßt oder vorgenommen hat. Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht besteht und ein Verursacher nicht her-

angezogen werden kann, tritt eine ersatzweise Hinwirkungspflicht bzw. Rückführungspflicht des Staates ein, der die Verbringungsgenehmigung erteilt hat oder aus dessen Gebiet die Abfälle verbracht wurden.

In Umsetzung dieser Regelung des Basler Übereinkommens trifft die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 das jeweilige Land. Dies ist wegen der bestehenden Länderzuständigkeit für die Überwachung und Genehmigung sachgerecht und folgt insoweit der Vollzugskompetenz.

Absatz 2 stellt sicher, daß die für eine Rückführung erforderlichen Anordnungen getroffen werden können. Auch hierbei handelt es sich um eine Aufgabe des Landesvollzugs.

Um im Rahmen des Basler Übereinkommens unvertretbare zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung von Rücknahmepflichten zu verhindern, ist die sofortige Vollziehbarkeit vorgesehen.

Absatz 3 beinhaltet ein System der Sicherheitsleistung für grenzüberschreitende Abfall- und Reststoffverbringungen. Die zuständige Landesbehörde darf eine Genehmigung für grenzüberschreitende Abfall- und Reststoffverbringungen nur erteilen, wenn der Antragsteller vorher eine Sicherheit leistet, die eine ausreichende Absicherung für die mit der Verbringung entstehenden Kostenrisiken darstellt. Die Sicherheit darf erst dann freigegeben werden, wenn eine ausreichende Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entsorgung vorliegt. Diese Bescheinigung kann je nach dort bestehender staatlicher Regelung durch den Entsorger oder durch den Einfuhrstaat erteilt werden.

Absatz 4 enthält die deklaratorische Feststellung, daß die Länder zur Abdeckung der Kosten Kostentragungsregelungen vorsehen können. Aufgrund der unterschiedlichen Problemdichte bei der Abfallentsorgung und damit auch bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung und in Anbetracht der hieraus resultierenden, verschiedenen denkbaren Ansätze für Kostentragungsregelungen in den einzelnen Bundesländern ist eine Regelung auf Bundesebene in diesem Bereich nicht angebracht.

Zu § 5

In § 5 wird § 13 a des Abfallgesetzes übernommen und aus den bereits genannten Gründen auf Reststoffe erstreckt.

Zu § 6

Nach Artikel 13 des Basler Übereinkommens bestehen für die Mitgliedstaaten gegenüber dem Sekretariat des Übereinkommens umfangreiche Informations- und Berichtspflichten. Hierzu ist ein Informationsaustausch zwischen den aufgeführten Behörden und der Anlaufstelle nach Artikel 5 des Basler Übereinkommens erforderlich.

Zur Erreichung der in Satz 1 genannten Zwecke ist daneben auch die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, insbesondere der gegenseitige Informationsaustausch unter den genannten Behörden, notwendig.

So ist speziell vor dem Hintergrund einer ständig steigenden Zahl illegaler oder dubioser Abfallexporte zu deren Verhinderung eine nachhaltige Verbesserung der Zusammenarbeit geboten.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Bekämpfung illegaler Praktiken dadurch erheblich erschwert wurde, daß bei einer Behörde vorliegende Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, unter anderem aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht an andere zuständige und befaßte Behörden weitergegeben werden. Die im Gesetz aufgelisteten Behörden und Hoheitsträger sind durch die Vorgänge in jeweils unterschiedlichen Aspekten betroffen. Die gesonderten Zuständigkeitsstränge Verwaltungsbehörden, Polizei und Zoll waren daher an einem unmittelbaren Datenaustausch gehindert. Ein unmittelbarer Austausch, etwa zwischen Zollstellen und Bundesministerium oder zwischen Zollstellen und Polizeibehörden des Bundes und der Länder ist jedoch erforderlich, um über konkrete Regelungen des Datenaustauschs eine effektive Überwachung der Vorgänge und die Ahndung illegaler grenzüberschreitender Abfallverbringungen zu gewährleisten. Da es sich um grenzüberschreitende Vorgänge handelt, ist auch die Möglichkeit zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch mit den zuständigen Stellen in anderen Staaten notwendig.

Zu §§ 7 und 8

Mit §§ 7 und 8 werden die Regelungen der §§ 13b und 13c des Abfallgesetzes übernommen und soweit erforderlich auf Reststoffe erstreckt.

Zu § 9

§ 9 enthält Rechtsverordnungsermächtigungen. Ermächtigungsadressat ist die Bundesregierung.

Die Nummer 1 ermöglicht die Umsetzung besonderer Verfahrensregelungen in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Basler Übereinkommens.

Die Europäische Gemeinschaft, die selbst das Basler Übereinkommen gezeichnet hat und es am 6. Februar 1994 ratifizieren wird, wird weitere Regelungen in diesem Bereich treffen, deren Umsetzung durch diese Ermächtigung offengehalten wird.

Vor allem für den Bereich der verwertbaren Stoffe ermöglicht die Verordnungsermächtigung die Einführung abweichender Verfahrensregelungen. So hat etwa die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im März 1992 eine Regelung, die diesen Bereich betrifft, verabschiedet,

die die Mitgliedstaaten der OECD umsetzen müssen.

Die Nummer 2 ermächtigt zum Erlaß von Verboten für die Verbringung bestimmter Abfälle oder Reststoffe im grenzüberschreitenden Verkehr in Ausübung des in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens enthaltenen Rechts jeden Staates, um gegebenenfalls effektive Maßnahmen gegen umweltgefährdende grenzüberschreitende Abfall- oder Reststoffexporte — vor allem einzelstoffbezogen — treffen zu können.

Zu § 10

§ 10 regelt die Gewährleistung der Berichtspflichten gegenüber dem Sekretariat.

Zu diesem Zweck wird in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Basler Übereinkommens nach Absatz 1 Satz 1 eine zentrale Anlaufstelle normiert, die nach Absatz 1 Satz 2 auch die Anzeige für Abfalldurchfuhren entsprechend Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Basler Übereinkommens entgegennimmt.

Nach Absatz 2 Satz 1 übermittelt diese Stelle dem Sekretariat Informationen in Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 13 des Basler Übereinkommens.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 13, insbesondere Artikel 13 Abs. 3 des Basler Übereinkommens, übermitteln die Länder der Anlaufstelle nach Absatz 2 Satz 2 und 3 die erforderlichen Informationen.

Zu § 11

Damit die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten werden, kann nicht darauf verzichtet werden, Ordnungswidrigkeiten festzulegen.

Gegenstand der Ordnungswidrigkeiten sind Verfahrensverstöße, die kein unmittelbares Gefährdungspotential für die Umwelt beinhalten und daher unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen.

Die bereits bestehenden Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 18 Nr. 10, 10 a und 11 des Abfallgesetzes wurden soweit erforderlich übernommen und durch Tatbestände der verbots-, genehmigungs- oder anordnungswidrigen Verbringung oder Nichtverbringung ergänzt.

Zu § 12

§ 12 schafft Einziehungsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Verbringungsverbote, gegen die Genehmigungspflichtigkeit der Verbringung oder gegen Wiedereinfuhranordnungen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält Anpassungen des Abfallgesetzes.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält lediglich Anpassungen des Abfallgesetzes im Hinblick auf die Nomenklatur, die durch die Auslagerung der §§ 13, 13a und 13c des Abfallgesetzes in das neue Abfall- und Reststoffverbringungsgesetz erforderlich geworden sind.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält ebenfalls lediglich eine Nomenklaturänderung.

Zu Nummer 3

Mit Artikel 2 Nr. 3 wird ein neuer § 12a in das Abfallgesetz eingefügt, der eine Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte normiert. Eine entsprechende Regelung ist im Basler Übereinkommen nicht enthalten. Sie dient jedoch der Erfüllung der Verpflichtung zur Umsetzung der Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABI. EG Nr. L 78 S. 32) in das deutsche Recht. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten ist der 1. April 1993.

Zur Umsetzung dieser Normen ist die Schaffung einer Anzeigepflicht oder einer Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte erforderlich.

Vor allem im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und Reststoffen werden häufig Dritte tätig, die Kontakte zwischen den Besitzern und geeigneten Entsorgern herstellen sollen. Aus der Lukrativität solcher Geschäfte ergibt sich, daß neben seriösen Unternehmen auch verstärkt "schwarze Schafe" in diesem Bereich tätig werden, die unter häufig wechselnder Firmierung Verbringungen arrangieren, die nicht mit einer umweltverträglichen Entsorgung der Stoffe abgeschlossen werden. Als Folge des Basler Übereinkommens wird in Zukunft bei illegalen Verbringungen eine ersatzweise Wiedereinfuhrpflicht des Versandstaates einschließlich der Verpflichtung zur umweltgerechten Entsorgung bestehen, so daß diese unseriösen Praktiken häufig zu finanziellen Lasten des Staates gehen wer-

So sind vor allem in den letzten Monaten mit steigender Tendenz versuchte und vollendete Verbringungen dieser Art, hauptsächlich in die politisch und administrativ destabilisierten Bereiche Mittel-Ost-Europas sowie der "Dritten Welt", bekanntgeworden. Diese Verbringungen haben zu außenpolitischen Irritationen geführt und etwa mit Fällen wie in Ägypten, Estland, Rumänien und Albanien auch das Bild der Deutschen im Ausland negativ beeinflußt. In den Fällen Rumänien und Albanien bestehen bereits jetzt

kaum abweisbare politische Rücknahmeersuchen dieser Staaten mit einem Kostenumfang von mehreren Millionen DM. An diesen Vorgängen waren Firmen beteiligt, deren eingetragener Hauptgegenstand vom Immobilienmakler über den Im- und Export von Asiatika bis zum Vertrieb von Spielkarten reichte.

Daher ist eine besondere Überwachungs- und Kontrollmöglichkeit für Vermittler geboten. Eine bloße Anzeigepflicht wäre dagegen nur äußerst bedingt geeignet, derartige Verbringungen zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Sofern nur die Anzeige durch den Vermittler erfolgt ist, bestünde keine weitergehende Einflußmöglichkeit der sachnäheren zuständigen Landesbehörde und auch wiederholte Vermittlung zweifelhafter Verbringungen führte nicht zu einem zumindest ordnungswidrigkeitsbewährten Verstoß. Im Gegenteil bestünde bei einer erfolgten Anzeige die Gefahr der Scheinlegalität im Verkehr mit dem fremden Staat, und dort entsteht möglicherweise der Eindruck der Kenntnis und des Einverständnisses des deutschen Staates mit dem Handeln des Vermittelnden.

Daher ist die Einführung einer Erlaubnispflicht für gewerbsmäßige Vermittlungsgeschäfte geboten, deren Einbeziehung in dieses Gesetz aufgrund ihres häufig grenzüberschreitenden Bezugs gerechtfertigt ist

Von ihrem Geltungsbereich her erfaßt die Genehmigungspflicht nur Vermittler, nicht jedoch Händler, soweit sie (mittelbaren) Besitz an den zu verbringenden Abfällen oder Reststoffen erlangt haben. Ferner gilt die Genehmigungspflicht nur für gewerbliche Vermittler, so daß diese nicht für private oder öffentliche Institutionen besteht, die ohne Gewinnausrichtung Unternehmen gegen Gebühr über Entsorgungsmöglichkeiten informieren und beraten, wie etwa die Industrie- und Handelskammern und der DIHT über die "Recyclingbörse".

Zu Nummer 4

Durch Nummer 4 werden die §§ 13, 13 a und 13 c des Abfallgesetzes aufgehoben, deren materieller Inhalt nunmehr Bestandteil des neuen Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes wird.

Zu Nummer 5

Nummer 5 enthält eine Folgeänderung der Nomenklatur.

Zu Nummer 6

Buchstabe a unterstellt den Verstoß gegen die Anzeigepflicht aus Nummer 3 dem Ordnungswidrigkeitenrecht.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 3

Das kurz vor der Verabschiedung stehende Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, das die Änderung des Strafgesetzbuches, insbesondere der Vorschriften des 28. Abschnitts, zum Inhalt hat, wird in § 326 Abs. 2 StGB n. F. die grenzüberschreitende Verbringung (einschließlich der Durchfuhr) von Abfällen i. S. d. § 326 Abs. 1 StGB unter Strafe stellen, soweit sie ohne Genehmigung erfolgt. Durch die Einführung von absoluten Verboten in Artikel 1 § 2 besteht die Notwendigkeit, die Verbringung derartiger Abfälle erst recht unter Strafe zu stellen, wenn die Verbringung entgegen einem Verbringungsverbot erfolgt.

Zu Artikel 4

Durch Artikel 4 Nr. 1 bis 8 wird die Abfallverbringungs-Verordnung an die Nomenklatur des Abfallund Reststoffverbringungsgesetzes angepaßt und entsprechend dessen Geltungsbereich auch auf die Kontrolle von Reststofftransporten im grenzüberschreitenden Verkehr erstreckt.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält eine Anpassung der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verorndung an die Nomenklatur des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes.

Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält die notwendige sog. "Entsteinerungsklausel".

Zu Artikel 7

Artikel 7 enthält die Inkrafttretensregelung.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

 Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vorliegenden Fassung ab. Er weist darauf hin, daß der Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren grundlegend überarbeitet werden muß.

Insbesondere muß gewährleistet werden:

- die Übernahme des EG-Abfallbegriffs,
- die Übernahme der Regelungen der EG-Abfallverbringungsverordnung,
- die Einführung eines verursachernahen Haftungsfonds auf Bundesebene und
- die Schaffung einer Clearing-Stelle mit umfassendem Aufgabenbereich.

Die nachfolgenden Änderungsvorschläge sind zu berücksichtigen:

Begründung

Der Entwurf der Bundesregierung genügt in wesentlichen Punkten nicht den Anforderungen an einen effektiven und verwaltungsfreundlichen Vollzug. So greift er nicht den EG-Abfallbegriff auf, sondern schafft eine dritte Begrifflichkeit zwischen EG-Recht und Abfallgesetz von 1986. Er stellt ein umfangreiches und kompliziertes Genehmigungsverfahren zu Lasten der Länder auf, ist formell nicht mit der EG-Abfallverbringungs-Verordnung kongruent, die ab Mai 1994 direkt als innerstaatliches Recht gilt und überbürdet den Ländern das (Kosten-)Risiko bei der Rückführung illegaler oder gescheiterter Exporte. Die Schaffung einer zentralen Anlauf- und Koordinierungsstelle mit umfassendem Aufgabenbereich fehlt.

Der Entwurf der Bundesregierung folgt in § 2 in Verbindung mit § 3 dem Grundsatz eines Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt, wobei getrennt nach Export von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung oder von Reststoffen der Kreis möglicher Importländer beschränkt wird. Allerdings erlaubt § 2 Abs. 2 Buchstabe a die Verbringung von Abfällen zur Verwertung oder von Reststoffen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in alle 120 Signatarstaaten des Basler Abkommens. § 3 stellt hierfür ein ausdrückliches Genehmigungserfordernis auf.

Da die meisten der Signatarstaaten Dritte-Welt-Länder sind, sind die Kontrollmöglichkeiten äußerst begrenzt. Außerdem ist dieses im Vergleich zu § 13 des bestehenden Abfallgesetzes wesentlich erweiterte Genehmigungserfordernis mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand verbunden. Es ist daher unverzichtbar, daß die Vorarbeiten in wesentlichen Teilen von einer zu schaffenden Clearing-Stelle mit umfassendem Aufgabenbereich erledigt werden. Darüber hinaus ist ein Export von Abfall- und Wirtschaftsgütern dorthin nur unter der Voraussetzung akzeptabel, daß ein verursachernaher Haftungsfonds geschaffen wird.

Durch punktuelle Änderungsanträge sind diese strukturellen Mängel nicht zu beheben. Der Bundesrat hat daher zur Erleichterung für das weitere Gesetzgebungsverfahren ein in sich schlüssiges, aber noch nicht voll ausgearbeitetes Konzept für ein Abfallverbringungsgesetz erarbeitet.

Der einleitende Abschnitt macht deutlich, daß die genannten Punkte unverzichtbare Voraussetzungen für eine Zustimmung des Bundesrates sind und das Gesetz sonst abgelehnt werden muß.

Zu Artikel 1

Vorbemerkung

Die nachstehenden Paragraphenbezeichnungen folgen — soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt—nicht der Gliederung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

2. Sachlicher Geltungsbereich (§ 1)

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes (grenzüberschreitende Verbringung).
- (2) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt.

Als Folge

 a) ist die Überschrift des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und ihrer Entsorgung sowie zur Änderung abfallrechtlicher und anderer Vorschriften"; b) ist die Überschrift von Artikel 1 wie folgt zu fassen:

"Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz — AbfVerbrG).

3. Begriffsbestimmungen (§ 2)

- (1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Abfälle nach Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG. Der Abfallbegriff des Abfallgesetzes findet auf die grenzüberschreitende Verbringung keine Anwendung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Abfälle nach Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG.
- (3) Abfälle zur Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Abfälle, die einem Verfahren nach Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 75/442/EWG unterzogen werden.
- (4) Abfälle zur Verwertung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Abfälle, die einem Verfahren nach Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 75/442/EWG unterzogen werden.

4. Grundsatz (§ 3)

- (1) Bei Abfällen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hat die Beseitigung im Inland Vorrang vor der Beseitigung im Ausland. Sofern dennoch eine Beseitigung von Abfällen im Ausland entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist, hat die Beseitigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft Vorrang vor der Beseitigung in einem anderen Staat.
- (2) Die umweltverträgliche Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung von Abfällen.

Begründung

Vor dem Hintergrund der in den letzten Monaten vorgenommenen illegalen Verbringung gefährlicher Abfälle ist eine Import- bzw. Exportverbotsregelung unter Bezugnahme auf den Abfall-Begriff der EG geboten. Diese Regelungen dürfen jedoch nicht — entgegen der EG-Regelung — so weit gefaßt werden, daß sie unzulässig erschwerend in ordnungsgemäß funktionierende Sekundärrohstoff-Märkte eingreifen und damit Handelshemmnisse für deutsche Unternehmen errichten.

Das Übereinkommen umfaßt die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. Der Geltungsbereich wird durch die ersten drei der insgesamt fünf Anlagen zum Basler Übereinkommen festgelegt. In Anlage I sind die Gruppen der zu kontrollierenden Abfälle aufgelistet. Anlage II enthält die Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen. Dies sind Haushaltsabfälle und Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen. In Anlage III sind die Eigenschaften aufgeführt, die einem Abfallstoff die Gefährlichkeit verleihen. Im Sinne des Übereinkommens gelten als gefährliche Abfälle: Abfälle, die einer in Anlage I des Übereinkommens enthaltenen Gruppe angehören, es sei denn, sie besitzen keine der in der Anlage III aufgeführten Eigenschaften. Weiterhin gelten die Abfälle als gefährliche Abfälle, die nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften als gefährliche Abfälle bezeichnet sind oder als solche gelten. Solche Abfälle sind binnen sechs Monaten dem Sekretariat des Übereinkommens mitzuteilen.

Das Basler Übereinkommen regelt also nur die Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle. Für Abfälle der "Grünen Liste" der OECD werden diese Reglementierungen entsprechend der EG-Verordnung Nr. 156/93 im Hinblick auf die ordnungsgemäß funktionierenden Sekundärrohstoff-Märkte für die aufgelisteten Stoffe deutlich zurückgenommen und der Handel mit ihnen grundsätzlich ohne Kontrollverfahren erlaubt.

Die Übernahme des Abfallbegriffs der EG ohne Einschränkung auf gefährliche und andere Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens und ohne eine Erleichterung für Abfälle der "Grünen Liste" der OECD würde bestehende internationale Wirtschaftsgut-Märkte, wie z. B. die renommierte Londoner Schrottbörse, für die deutschen Anbieter und Käufer ohne Not verschließen und Handelshemmnisse für deutsche Unternehmen aufbauen. Darüber hinaus würde trotz einer Anpassung an den Abfallbegriff der EG diese von der EG abweichende Systematik die Durchführung des Abfallgesetzes bis zu seiner Neufassung unnötig erschweren.

5. Anzuwendende Vorschriften, Genehmigungsverfahren (§ 4)

- (1) Zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung in den, aus dem und durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes findet die Verordnung Nr. 259/93 des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die oder aus der Europäischen Gemeinschaft Anwendung. Die Verordnung Nr. 259/93/EWG wird in Anhang 2 dieses Gesetzes abgedruckt.
- (2) Zuständig für die Genehmigung für die Verbringung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Behörde des Landes, in dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen. Für die Verbringung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Behörde des Landes zuständig, in dem die Beförderung der Abfälle beginnt. Die zuständige oberste Landes-

behörde kann bestimmen, daß die Genehmigung zur Verbringung in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit ihrem Einvernehmen erteilt werden darf. Die zuständige Behörde erteilt den zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, durch deren Gebiet Abfälle verbracht werden sollen, eine Ausfertigung der erteilten Genehmigung.

- (3) Die zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zur Durchfuhr durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Clearing-Stelle. Die Clearing-Stelle ist gemäß § 10 das Umweltbundesamt. Die Clearing-Stelle hat die obersten Landesbehörden der Länder, durch deren Gebiet Abfälle verbracht werden sollen, vor der Erteilung zu unterrichten; das Land kann binnen einer Woche nach Eingang der Mitteilung etwaige Einwendungen erheben.
- (4) Die zuständigen Behörden können jederzeit Proben der Abfälle entnehmen und untersuchen. Hierfür und für Amtshandlungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller, bei der Entnahme und Untersuchung von Proben daneben auch der Beförderer.
- (5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
- die Antragsunterlagen, die Form des Antrags und der Genehmigung,
- die Beförderungsmittel, besondere Anforderungen an die Verpackung und über die Beförderungswege von Abfällen, soweit sie nicht bereits von Regelungen nach § 1 Abs. 2 erfaßt sind,
- die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung; die Gebühr beträgt mindestens hundert Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen; die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.
- 4. die Form und Frist des Anzeigeverfahrens nach Absatz 7.
- (6) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche der in Anhang II der Verordnung Nr. 259/93/EWG aufgeführten Abfälle aus Gründen des Umweltschutzes oder der öffentlichen Gesundheit wie die in den Anhängen III oder IV der Verordnung Nr. 259/93/EWG aufgeführten Abfälle überwacht werden.
- (7) Wer Abfälle nach Anhang II der Verordnung Nr. 259/93/EWG aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Verwertung in ein Land verbringen will, für welches der OECD-Beschluß nicht gilt, hat dieses vor Beginn der Verbringung den zuständigen inländischen Behörden anzuzeigen.

- (8) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, über die Abfälle in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden können.
- (9) Sollen die Abfälle mit dem Ziel ihrer Entsorgung auf hoher See in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn der Antragsteller die Erlaubnis nach Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165) vorlegt. In diesem Fall hat die zuständige Behörde lediglich die für die Beförderung erforderlichen Nebenbestimmungen festzulegen. Soll die Entsorgung auf hoher See weder über einen Hafen im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch durch ein Schiff erfolgen, das die Bundesflagge führt, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung der für die Abfallentsorgung zuständigen Behörde der anderen Länder festgestellt hat, daß eine Entsorgung an Land im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 des in Satz 1 genannten Gesetzes nicht möglich ist und der Antragsteller eine Erlaubnis des Empfängerstaates nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Übereinkommen vorlegt. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Entsorgung auf See von einem Staat aus erfolgen soll, der den in Satz 1 genannten Übereinkommen nicht beigetreten

6. Sicherheitsleistung (§ 5)

- (1) Eine genehmigungsbedürftige Verbringung von Abfällen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller für die Risiken der Verbringung zuvor Sicherheit geleistet hat. Die Sicherheitsleistung ist mindestens so zu bemessen, daß die Kosten der Beförderung einschließlich der Rückführung der Abfälle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie die Kosten für eine geordnete Entsorgung abgedeckt sind. Der Antragsteller kann die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung durch den Nachweis einer die in Satz 2 genannten Kosten und Risiken abdeckenden Versicherung ersetzen. Zuständig für die Festlegung und Freigabe der Sicherheit ist die zuständige Behörde des Versandortes.
- (2) Die Genehmigung für die Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes wird nur erteilt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß bei der zuständigen Behörde des Versandortes eine ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt oder der Nachweis über eine entsprechende Versicherung erbracht ist. Wird von der zuständigen Behörde am Versandort die Genehmigung

nicht von der Hinterlegung einer Sicherheit oder Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht, so legt die inländische Behörde die Sicherheitsleistung fest.

7. Verbringungsverbote (§ 6)

Über die Bestimmung des § 4 Abs. 1 hinaus darf die Genehmigung zur Verbringung von Abfällen zur Verwertung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes auch nicht erteilt werden in Länder gemäß Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 259/93/EWG, die nicht Mitgliedstaat der EG oder Vertragsstaat der OECD sind, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des Artikels 16 Abs. 2 Buchstabe a bis d der Verordnung Nr. 259/93/EWG erfüllt sind. Eine umweltverträgliche Abfallentsorgung im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 der Verordnung Nr. 259/93/EWG ist dann gewährleistet, wenn die bei vergleichbaren Verfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugrundeliegenden Anforderungen materiell erfüllt sind. Den Nachweis über die umweltverträgliche Verwertung hat im Einzelfall der Antragsteller gegenüber der zuständigen Behörde im Inland zu erbringen. Im Zweifelsfall hat die Clearing-Stelle die umweltverträgliche Verwertung zu überprüfen, diese Überprüfung kann auch im Benehmen mit dem betreffenden ausländischen Staat vor Ort stattfinden. Über die Überprüfung ist der zuständigen Behörde eine gutachterliche Stellungnahme zu erteilen, ob die Verwertung in der Anlage den Anforderungen einer umweltverträglichen Abfallentsorgung genügt. Die Kosten für die Überprüfung durch die Clearing-Stelle hat der Antragsteller zu tragen.

8. Mitwirkung anderer Behörden (§ 7)

Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Verbote und Beschränkungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterrichten sie die zuständigen Behörden. Im Falle des Satzes 2 können sie Abfälle sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückweisen, bis zur Behebung der festgestellten Mängel sicherstellen oder anordnen, daß sie den zuständigen Behörden vorgeführt werden.

9. Wiedereinfuhrpflicht (§ 8)

(1) Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht für aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte Abfälle besteht, trifft diese Verpflichtung denjenigen, der die Verbringungsgenehmigung beantragt oder einen unerlaubten Verkehr im Sinne des Artikels 26 der Verordnung Nr. 259/93/EWG veranlaßt, vermittelt oder durchgeführt hat. Die entsprechende Verpflichtung trifft auch denjenigen, der als Vermittler, Zwischenhändler, Beförderer oder in sonstiger Weise an der Verbringung beteiligt war, sowie den Erzeuger der verbrachten Abfälle, es sei denn, der Erzeuger kann nachweisen, daß er bei der Abgabe der Abfälle ordnungsgemäß gehandelt hat. Die Verpflichteten sind untereinander nach den Grundsätzen der Gesamtschuld zum Ausgleich verpflichtet. Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht die Bundesrepublik Deutschland trifft, obliegt der Vollzug dieser Verpflichtung der zuständigen Behörde, die die Verbringungsgenehmigung erteilt oder versagt hat oder für die Erteilung oder Versagung zuständig gewesen wäre. Soweit sich nach Satz 2 keine zuständige Behörde bestimmen oder so rechtzeitig ermitteln läßt, daß der Wiedereinfuhrpflicht fristgemäß nachgekommen werden kann, handelt die Clearing-Stelle als zuständige Behörde. Die Clearing-Stelle ist auch zuständige Behörde, wenn Behörden mehrerer Länder zuständig sind.

- (2) Die zuständige Behörde trifft die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr erforderlichen Anordnungen. Soweit sich der Verursacher nach Absatz 1 nicht ermitteln läßt oder dieser die Abfälle nicht freiwillig oder auf Grund einer zu erlassenden Anordnung zurückholt und umweltverträglich entsorgt, kann die zuständige Behörde die Rückführung und die umweltverträgliche Entsorgung veranlassen. Hierzu kann sie sich geeigneter Dritter bedienen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückführung und der umweltverträglichen Entsorgung der zuständigen Behörden entstehen, hat der Verursacher zu tragen. Es kann bestimmt werden, daß der Verursacher die voraussichtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückführung der illegal verbrachten Abfälle und der umweltverträglichen Entsorgung entstehen, im voraus zu zahlen hat. Zahlt der Verursacher die geltend gemachten Kosten nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Zur Abdeckung der im Zusammenhang mit der Wiedereinfuhr und umweltverträglichen Entsorgung entstehenden Kosten kann die Sicherheitsleistung verwendet oder die Versicherung in Anspruch genommen werden.

10. Haftungsfonds zur Abfallverbringung (§ 9)

Ein Haftungsfonds auf Bundesebene ist einzurichten, der nach folgenden Grundsätzen zu gestalten ist:

 Verursachernahe Ausgestaltung auch durch Einbeziehung der Entsorgungswirtschaft,

- Eintrittspflicht, wenn ein Verursacher nicht feststellbar oder nicht leistungsfähig ist,
- Vorleistungspflicht bei ungeklärter Situation und Handlungsbedarf,
- keine neue Behörde.
- keine Mischverwaltung,
- ersatzweiser Eintritt des Bundes in voller Höhe.

11. Anlaufstelle und Clearing-Stelle (§ 10)

- (1) Das Umweltbundesamt ist Anlaufstelle im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 des Basler Übereinkommens und im Sinne des Artikels 36 Abs. 2 der Verordnung Nr. 259/93/EWG.
- (2) Das Umweltbundesamt ist zuständig für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 13 des Basler Übereinkommens an das Sekretariat. Die Länder übermitteln dem Umweltbundesamt rechtzeitig die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und insbesondere zur Fertigung des Berichts nach Artikel 13 Abs. 3 des Basler Übereinkommens erforderlichen Informationen. Das Umweltbundesamt erhält insbesondere einen Abdruck von erteilten Genehmigungen für die Verbringung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie von an betroffene Staaten abgesandte oder von diesen eingegangene Anzeigen.
- (3) Das Umweltbundesamt ist Anlaufstelle im Sinne des Artikels 37 der Verordnung Nr. 259/93/EWG.
- (4) Das Umweltbundesamt ist zuständig für die Übermittlung von Mitteilungen nach § 38 der Verordnung Nr. 259/93/EWG.
- (5) Das Umweltbundesamt ist darüber hinaus Clearing-Stelle für grenzüberschreitende Abfallentsorgungen. Die Clearing-Stelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Sammlung von Informationen über aufgedeckte illegale Abfallexportversuche und erfolgte illegale Verbringungen (insbesondere betroffene Stoffe, Personen und Anlagen) sowie über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren,
- Sammlung von Informationen über Abfallverbringungen,
- Weiterleitung dieser Informationen als Entscheidungshilfe an die Zollstellen, Landesvollzugsbehörden und Strafverfolgungsbehörden.
- Verbindungsfunktion zum Auswärtigen Amt und andere in Frage kommende Stellen zur Verifizierung der von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen,
- Feststellungen über die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen im Ausland nach § 6,

- 6. Entgegennahme von Rückholersuchen ausländischer Staaten bei illegalen Abfalltransporten und Weiterleitung an die zuständigen Behörden. Soweit die an der illegalen Verbringung von Abfällen beteiligten Personen, Abfälle und Mengen nicht bekannt sind, hat die Clearing-Stelle Erkundigungen im Ausland einzuziehen und hat hierüber die zuständige Behörde zu informieren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich die Clearing-Stelle geeigneter Dritter bedienen,
- Durchführung der Rückführung und umweltverträglichen Entsorgung in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5,
- 8. Erteilung von Durchfuhrgenehmigungen nach § 4 Abs. 3.

12. Datenerhebung und -verarbeitung (§ 11)

- (1) Für die
- Überwachung und Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung,
- 2. Durchführung der Abfallentsorgungsplanung,
 - Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden anderer Staaten, dem Sekretariat des Basler Übereinkommens und der EG-Kommission,
- Bekämpfung illegaler Praktiken bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung,
- Durchführung von Anzeige-, Genehmigungs-, Planfeststellungs- oder sonstiger Zulassungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Zwecken nach Nummern 1 bis 4 stehen,

sind die Anlaufstelle und Clearing-Stelle nach § 10, der Haftungsfonds zur Abfallverbringung nach § 9, die für die Abfallwirtschaft zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, die Gebietskörperschaften und die durch Rechtsverordnung mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragten Träger, die obersten Landesumweltbehörden, die Behörden der Zollverwaltung, die zuständigen Polizeibehörden einschließlich des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter, das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Wirtschaft, das Bundesausfuhramt, die Biologische Bundesanstalt, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft sowie die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung berechtigt, den Namen und die Anschrift. Geburtsdatum und -ort. Telefon-, Telefax- und Telexnummern und den Bereich der Abfallverbringungen betreffende Versicherungen von an der Verbringung von Abfällen und ihrer Entsorgung beteiligten Personen und deren im genannten Bereich tätigen Unternehmen, einschließlich der Erzeuger und Entsorger, zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der in Nummern 1 bis 4 genannten Aufgaben erforderlich ist. Soweit nicht die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse in diesem Gesetz und in den Abfallgesetzen des Bundes und der Länder abschließend geregelt sind, dürfen personenbezogene Daten nur beim Betroffenen erhoben werden. Ohne seine Mitwirkung ist die Erhebung nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

- (2) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten dürfen an die anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen sowie an das Bundesministerium der Finanzen, des Inneren, für Wirtschaft, für Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Umweltbundesamt übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in Nummern 1 bis 4 genannten Aufgaben erforderlich ist.
- (3) An das Sekretariat und die Anlaufstellen des Basler Übereinkommens, die Kommission und Anlaufstellen nach der Verordnung Nr. 259/93/EWG und die für die Abfallwirtschaft zuständigen Stellen anderer Staaten dürfen die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten auf deren begründetes Ersuchen für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Zwecke übermittelt werden
- (4) Der Empfänger der nach Absätzen 2 und 3 übermittelten Daten darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden, sowie darüber hinaus nur soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger in den Fällen des Absatzes 3 darauf hinzuweisen.
- (5) Für das Speichern, Verändern, Sperren, Löschen oder Nutzen gilt für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Stellen das für sie geltende Datenschutzgesetz des Bundes oder des Landes.

13. Zur Datenerhebung und -verarbeitung

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 6 Abs. 2 AbfRest-VerbrG der Ergänzung bedarf, um die notwendige Unterrichtung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu Zwecken der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sicherzustellen.

Begründung

Ziel von § 6 des Entwurfs ist, "die Ahndung illegaler grenzüberschreitender Abfallverbringungen zu gewährleisten" (Begründung Seite 49). Hierzu ist erforderlich, daß die für die Strafverfolgung zuständigen Staatsanwaltschaf-

ten und Gerichte die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen dürfen, daß aber insbesondere auch bei anderen Behörden vorhandene Daten den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt werden dürfen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten zur Strafverfolgung ist die Strafprozeßordnung; Staatsanwaltschaften und Gerichte sind daher in § 6 Abs. 1 zu Recht nicht aufgeführt. Die Frage, in welchem Umfang Staatsanwaltschaften aus Ermittlungsverfahren Daten an Dritte übermitteln dürfen, wird im Justizmitteilungsgesetz geregelt werden. Auch insoweit besteht im vorliegenden Gesetz kein Regelungsbedarf.

Klärungsbedürftig erscheint jedoch, ob im vorliegenden Gesetz geregelt werden muß, in welchem Umfang andere Behörden die nach § 6 Abs. 1 erhobenen Kenntnisse an Staatsanwaltschaften und Gerichte zum Zwecke der Strafverfolgung weiterleiten dürfen.

14. Kennzeichnung der Fahrzeuge (§ 12)

Soweit eine Genehmigungspflicht nach § 4 besteht, müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

15. Grenzüberschreitende Verbringung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften (§ 13)

- (1) Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über
- Abweichungen von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 für eine Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere über die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen einer Bestätigung im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle in der Gemeinschaft der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 326 S. 31) die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 ersetzt,

- die Anwendung von § 12 des Abfallgesetzes auf die Einsammlung oder Beförderung der Abfälle, soweit nach Nummer 1 Abweichungen von § 4 Abs. 1 festgelegt werden,
- 3. das Verwaltungsverfahren zur Durchführung der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 326 S. 31) sowie die Ausfüllung der in der Richtlinie enthaltenen Begriffe der Notifizierung, der Bestätigung und des Einwandes,
- die Form und Zuleitung der Unterlagen für die Notifizierung und die hierfür geltenden Fristen.

16. Umsetzung von internationalen Übereinkünften oder Vereinbarungen (§ 14)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- Ausnahmen der Verbringungsverbote und der Verfahren nach § 4 Abs. 1 zu erlassen, um in Umsetzung von zweiseitigen, mehrseitigen oder regionalen Übereinkünften oder anderen Vereinbarungen, die nach Artikel 11 des Basler Übereinkommens zulässig sind, die umweltverträgliche Beseitigung oder Verwertung von Abfällen zu fördern,
- 2. weitere Verbote der Verbringung bestimmter Abfälle in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um eine umweltverträgliche Entsorgung sicherzustellen, insbesondere auch um Verbringungsverbote anderer Staaten durchzusetzen. Diese Rechtsverordnungen können auch zur Durchführung oder Umsetzung von entsprechenden zweiseitigen, mehrseitigen oder regionalen Übereinkünften oder anderer Vereinbarungen, die nach Artikel 11 des Basler Übereinkommens zulässig sind, erlassen werden.

17. Ordnungswidrigkeiten (§ 15)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Abfälle entgegen § 4 Abs. 1 oder § 6 in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einer mit einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
- einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5, 6 oder §§ 13, 14 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 3. einer Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 7 nicht nachkommt,

- 4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
- entgegen § 12 eine Warntafel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

18. Einziehung (§ 16)

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 begangen worden, so können Gegenstände,

- 1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
- die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

19. Zu Artikel 2 (Abfallgesetz)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die notwendigen Anpassungen einzuleiten. Dabei sollen insbesondere die Genehmigungspflicht für Maklergeschäfte bei Abfallverbringungen in das Abfallgesetz eingefügt und illegale Abfallverbringungen unter Strafe gestellt werden.

Begründung (zu den Nummern 2, 3, 5 bis 12 und 14 bis 19)

Ab 6. Mai 1994 wird die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1) unmittelbar in jedem EG-Mitgliedstaat, also auch in Deutschland, gelten. Parallel zu den Regelungen dieser Verordnung trifft das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 Regelungen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. Diese beiden Komplexe haben einen sich weitgehend überlappenden Regelungsgehalt, so daß es sich anbietet, die Regelungen der EG-Verbringungs-Verordnung, die sowieso ab Mai 1994 gelten werden und das Basler Übereinkommen sowie gleichzeitig den OECD-Beschluß berücksichtigen, zur Anwendung zu bringen. Statt dessen vermischt der Regierungsentwurf Teile des AbfG (§§ 13—13c), des Basler Übereinkommens und der EG-Verbringungs-Verordnung zu einem "Regelungsmix", der weder mit dem EG-Recht im allgemeinen noch mit der EG-Verbringungs-Verordnung im speziellen im Einklang steht. Diesen Mangel versucht der Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 1 zu beheben, indem die Regelungen der EG-Verbringungs-Verordnung für anwendbar erklärt werden. Gleichzeitig wird der EG-Abfallbegriff für grenzüberschreitende Abfallverbringungen eingeführt (§ 2), eine Notwendigkeit, die der Bundesrat grundsätzlich bereits im Rahmen der Beratungen zur 5. Novelle des AbfG deutlich gemacht und in Form von Änderungsvorschlägen in die 5. Novelle eingebracht hat. Der Vollzug von EG-Vorschriften und die Umsetzung internationaler Abkommen darf nicht durch unterschiedliche Begrifflichkeiten neue Zweifelsfragen aufwerfen und den behördlichen Vollzug erschweren. Dies verkennt (auch) der vorliegende Regierungsentwurf, der immer noch von "Reststoffen" spricht.

Die in § 2 des Regierungsentwurfs geregelten Verbringungsverbote entsprechen den Regelungen der EG-Verbringungs-Verordnung. Damit wird u. a. die Verbringung von Abfällen zur Verwertung in Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, grundsätzlich erlaubt (vgl. § 2 Abs. 2a). Dies kann in seiner pauschalen Form insbesondere für die ehemaligen Ostblockstaaten nicht hingenommen werden. § 6 der Änderungsvorschläge regelt daher, daß die Genehmigung zur Verbringung von Abfällen zur Verwertung in derartige Länder grundsätzlich nicht erteilt werden darf, es sei denn, der Antragsteller weist im Einzelfall gegenüber der zuständigen Behörde im Inland nach, daß die Verwertung dort umweltverträglich im Sinne von Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe a bis d der EG-Verbringungs-Verordnung geschieht.

Nicht akzeptabel sind auch die Regelungen des Regierungsentwurfs zu einem Haftungsfonds, der für Kosten eintreten soll, die der Bundesrepublik Deutschland durch ihre Pflicht zur Wiedereinfuhr von illegal exportierten Abfällen entstehen und nicht beim Verursacher beigetrieben werden können. Die dazu in § 4 Abs. 4 der Vorlage enthaltene Regelung, wonach die Länder Kostentragungsregelungen treffen können, ist völlig unzureichend. Die Änderungsvorschläge enthalten dazu in § 9 die Forderung, einen Haftungsfonds auf Bundesebene einzurichten, der nicht nur die Entsorgungswirtschaft, sondern u. a. auch die für den Sonderabfall verantwortliche Wirtschaft einbezieht und der eintritt, wenn der Verursacher nicht oder nicht rechtzeitig feststellbar oder nicht leistungsfähig ist. Reichen die von der Entsorgungswirtschaft aufzubringenden Mittel des Fonds nicht aus, soll ersatzweise der Bund eintreten, und zwar in voller Höhe.

Eine subsidiäre Haftung des Landes des Grenzübertritts widerspricht dem Verursacherprinzip. Da die Überwachung der Außengrenzen — und damit auch die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen — Aufgabe des Bundes ist, besteht für eine Haftung des Bundes ein sachlicher Anknüpfungspunkt.

Der Aufgabenbereich der in § 10 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Anlaufstelle als reine Informationsbündelungs- und -weitergabestelle ist viel zu eng. § 10 des Änderungsvorschlags definiert demgegenüber einen erheblich erweiterten Aufgabenbereich der nunmehr bezeichneten "Anlaufstelle und Clearing-Stelle", der den wiederholten Forderungen der Länder in zahlreichen Gremien (LAGA-Vollsitzung, LAGA-AG "Abfallexporte", UMK, ACK, Bund-/Länder-Besprechungen) entspricht. Zuständige Behörde soll nach wie vor das Umweltbundesamt sein und als Clearing-Stelle insbesondere die Rückführung und umweltverträgliche Entsorgung illegal exportierter Abfälle abwickeln, soweit sich keine zuständige Landesbehörde bestimmen oder fristgerecht ermitteln läßt. Darüber hinaus soll die Clearing-Stelle Erkundigungen im Ausland einziehen, soweit die an der illegalen Verbringung von Abfällen beteiligten Personen, Abfälle und Menge nicht bekannt sind. Es handelt sich hierbei um Aufgaben, die sinnvollerweise von einer zentralen Stelle als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden, weil durch unklare Zuständigkeiten bei den Ländern derartige Rückholaktionen erschwert und verzögert werden würden. Darüber hinaus werden die Informationsaufgaben der Clearing-Stelle ausgedehnt und diese als Verbindungsstelle zum Auswärtigen Amt und andere in Frage kommende Stellen zur Verifizierung der von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen erklärt. Schließlich soll die Clearing-Stelle die für Erteilung von Durchfuhrgenehmigungen zuständige Behörde werden.

20. Zu Artikel 4 Nr. 9 — neu — Artikel 5

- a) In Artikel 4 wird nach Nummer 8 folgende neue Nummer 9 angefügt:
 - ,9. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

"§ 17a

Gebühren für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch

Die Gebühr beträgt für

 den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß hat:

> Zwanzig Deutsche Mark bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre;

 die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung:

> Betrag der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr unter Berücksichtigung von § 15 des Verwaltungskostengesetzes:

 die Zurückweisung des Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung:

Zwanzig Deutsche Mark bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre."

b) Artikel 5 wird wie folgt gefaßt:

.Artikel 5

Änderung der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung

Die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

"§ 7a

Gebühren für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch

Die Gebühr beträgt für

 den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat:

> Zwanzig Deutsche Mark bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre;

 für die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung:

> Betrag der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr unter Berücksichtigung von § 15 des Verwaltungskostengesetzes;

 die Zurückweisung des Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung:

> Zwanzig Deutsche Mark bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre."

 In § 8 Abs. 4 wird die Angabe "§ 13 des Abfallgesetzes" durch die Angabe "§ 3 Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes" ersetzt.'

Begründung

Wegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 1. Dezember 1989 — BVerwG 8 C 14.88) ist es erforderlich, in die Abfallverbringungs-Verordnung und in

die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung eine Gebührenregelung für erfolglose Widerspruchsverfahren aufzunehmen, die den bisher angewandten landesrechtlichen Regelungen entspricht. Bisher wurden Gebühren bei erfolglosen Widersprüchen nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften erhoben. Mit dem angegebenen Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht diese Praxis für nicht zulässig erklärt. In den Fällen, in denen eine Gebührenerhebung für einen Verwaltungsbereich abschließend in einer bundesrechtlichen Verordnung geregelt ist, ist die Erhebung einer Widerspruchsgebühr nur dann zulässig, wenn diese Verordnung dafür einen Tatbestand vorsieht. Eine Normierung der Widerspruchsgebühr in der Abfallverbringungs-Verordnung und in der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung ist deshalb erforderlich.

Entsprechendes gilt für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung sowie die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs für die Gebührentatbestände neu in die Verordnung aufzunehmen sind.

21. Zu den Artikeln 4 und 5

Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung den vorliegenden Gesetzentwurf, durch den auch die Abfallverbringungs-Verordnung und die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung geändert werden sollen, nicht zum Anlaß genommen hat, die in den genannten Verordnungen normierten Gebührentatbestände auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen. Eine Anpassung der Gebühren in den beiden Verordnungen ist seit deren Inkrafttreten (1989 bzw. 1990) nicht erfolgt. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die Gebührenrahmen in den beiden Verordnungen sowie die vorgesehenen Mindest- und Höchstgebühren in den Ermächtigungsnormen auf Kostendeckung zu überprüfen und ggfs. eine Anpassung der Gebühren an den gestiegenen Verwaltungsaufwand vorzunehmen.

Begründung

Eine Anpassung der in § 17 der Abfallverbringungs-Verordnung und § 7 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung normierten Gebühren ist seit dem Inkrafttreten dieser Verordnungen im Jahre 1989 bzw. 1990 nicht erfolgt. Aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen dürfte jedoch eine Erhöhung der Mindest- und Höchstgebühren um ca. 15 bis 20 % erforderlich sein.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetzentwurf für ein Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen eine Regelung für den Gesamtbereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen vorgelegt, die in ausgewogener Weise die Umsetzung und Ergänzung der neuen inter- und supranationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet gewährleistet.

Der Entwurf trägt dabei den Vorgaben durch die Verfassung sowie durch das Recht der Europäischen Gemeinschaft Rechnung. Er enthält, wie bereits in seiner Begründung dargelegt wurde, ergänzende Regelungen, um die ab dem 6. Mai 1994 EG-einheitlich anwendbare neue Verordnung (EWG) Nr. 259/93 vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft (ABI. EG Nr. L 30 S. 1), im folgenden als "EG-Abfallverbringungs-Verordnung" bezeichnet, effektiv vollziehen zu können, sowie eine Übergangsregelung bis zum 6. Mai 1994 auf der Basis des geltenden innerstaatlichen Rechts.

Im Rahmen der Übergangsregelung mußten daher die Bezeichnungen "Abfall" und "Reststoff" des geltenden Abfallgesetzes übernommen und konnten nicht bereits die Bezeichnungen der neuen EG-Abfallverbringungs-Verordnung ("Abfall" als Oberbegriff sowie "Abfall zur Beseitigung" und "Abfall zur Verwertung") aufgenommen werden. Wie bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung dargelegt, sollten die Verfahren der EG-Abfallverbringungs-Verordnung von deren Anwendbarkeit ab dem 6. Mai 1994 an an die Stelle der Verfahren der Übergangsregelung treten. Dies hätte selbstverständlich nicht nur die Aufhebung der Verfahren der Übergangsregelung, sondern auch die Anpassung der Bezeichnungen des gesamten Gesetzes an die Bezeichnungen der EG-Abfallverbringungs-Verordnung zur Folge haben müssen. Durch die Parallelität der von der Bundesregierung zur effektiven Bekämpfung von illegalen Abfallexporten für erforderlich gehaltenen Übergangsmaßnahmen sowie den ab dem 6. Mai 1994 anwendbaren Verfahrensregelungen der EG-Abfallverbringungs-Verordnung mag es in diesem Bereich zu Mißverständnissen gekommen sein, die den "Alternativentwurf" des Bundesrates geprägt haben.

In diesem Zusammenhang betont die Bundesregierung noch einmal, daß die "Übernahme" der Regelungen der EG-Abfallverbringungs-Verordnung zum 6. Mai 1994 von ihr ohnehin vorgesehen war, was sich auch aus der Begründung des Gesetzentwurfes ergibt. Bereits aus dem Normcharakter der EG-Abfallverbringungs-Verordnung als EG-Verordnung folgt, daß sie von ihrer Anwendbarkeit ab dem 6. Mai 1994 an unmittelbar geltendes Recht darstellt.

Durch die Forderung nach Übernahme der Regelungen der EG-Abfallverbringungs-Verordnung hat sich der Bundesrat daher hauptsächlich, wie auch sein unter Nummern 2ff. der Stellungnahme des Bundesrates vorgelegter "Alternativentwurf" zeigt, gegen die Schaffung einer Übergangsregelung ausgesprochen.

Daraus muß die Bundesregierung den Schluß ziehen, daß der Bundesrat ein Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes und damit eine Umsetzung des Basler Übereinkommens in deutsches Recht vor dem 6. Mai 1994 nicht befürwortet. Das Gesetz würde ohne Übergangsregelung sonst der bis dahin noch geltenden Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 13. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABI. EG Nr. L 326 S. 31) widersprechen.

Die Bundesregierung hat die Übergangsregelung in ihren Gesetzentwurf aufgenommen, um die schnellstmögliche Umsetzung des Basler Übereinkommens in das nationale Recht zu erreichen. Die Übergangsregelung bezweckte ferner, zeitnah verbesserte gesetzliche Rahmenbedingungen zur effektiven Bekämpfung illegaler Abfallexporte, die Anlaß zu großer umweltpolitischer Sorge geben und auch geeignet sind, das Ansehen der deutschen Wirtschaft im Ausland nachhaltig zu schädigen, zur Verfügung zu stellen.

Ohne die Übergangsregelung wird es für die Bundesrepublik Deutschland schließlich in keinem Fall möglich sein, das Basler Übereinkommen vor dem 6. Februar 1994 zu ratifizieren, da das Übereinkommen nach seinem Artikel 25 Abs. 1 90 Tage nach der Ratifizierung völkerrechtlich verbindlich wird und zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Ausführungsregelungen in Kraft sein müssen.

Die Bundesregierung sieht die von ihr angestrebte schnellstmögliche Umsetzung des Basler Übereinkommens in deutsches Recht vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Bundesrates zu den Fragen der Übergangsregelung, der Kostentragung bei Wiedereinfuhrpflichten und der Aufgaben der Anlaufstelle gefährdet.

Sie ist bereit, dem faktischen Petitum des Bundesrates, das Gesetz erst zum 6. Mai 1994 in Kraft treten zu lassen, zuzustimmen und auf die vorgesehene Übergangsregelung zu verzichten. Die Bundesregierung geht für diesen Fall jedoch um so mehr davon aus, daß die Länder, entsprechend den Grundsätzen der Gemeinsamen Erklärung der Umweltminister, Umweltministerinnen und Senatoren des Bundes und der Länder vom 14. September 1992 zum Thema "Abfallexporte", die nach dem geltenden Recht bereits bestehenden Möglichkeiten zur effektiven Bekämpfung illegaler Exporte auch in der Übergangszeit verstärkt

nutzen werden. Dazu gehört insbesondere die Anwendung des objektiven Abfallbegriffs als widerlegbare Vermutung auf alle Stoffe, deren ordnungsgemäße Verwertung im Empfängerland zweifelhaft ist, wie sie vom Bundesverwaltungsgericht in zwei neueren Urteilen für rechtmäßig erachtet wurde (BVerwG-Urteile vom 24. Juni 1993, 7 C 10.92 und 7 C 11.92, unveröffentl.).

In diesem Zusammenhang begrüßt die Bundesregierung den Beschluß des Bundesrates zu einer Übernahme des neuen, durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABl. EG Nr. L 78 S. 32) vorgezeichneten EG-Abfallbegriffs, auf den auch die EG-Abfallverbringungs-Verordnung in Artikel 2 Buchstabe a verweist.

Die Länder hatten bisher eine derartige Übernahme selbst für den eng eingrenzbaren Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen stets abgelehnt.

Die Bundesregierung weist jedoch, um weiteren Mißverständnissen vorzubeugen, vorsorglich darauf hin, daß mit dem bloßen Beschluß zur Übernahme **EG-Abfallbegriffs** der Änderungsrichtlinie 91/156/EWG noch keine Problemlösung erreicht ist. Die Inhalte von EG-Richtlinien bedürfen in der Regel, anders als die unmittelbar geltendes Recht enthaltenden EG-Verordnungen, der Umsetzung in nationales Recht. Die Umsetzung des Abfallbegriffs der Änderungsrichtlinie 91/156/EWG soll durch das ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren befindliche Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfolgen. Falls bis zur abschließenden Befassung mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz keine parlamentarische Entscheidung über die konkrete Umsetzung des EG-Abfallbegriffs in das nationale Recht vorliegt, wird die Entscheidung über die Neufassung des Abfallbegriffs im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes zu treffen sein.

Durch die aus den Petiten des Bundesrates folgende sofortige Einbeziehung des neuen EG-Abfallbegriffs und die Streichung der Übergangsregelung kann der Gesetzentwurf der Bundesregierung wie folgt erheblich vereinfacht werden:

- Zunächst ist in einer Fußnote der Hinweis aufzunehmen, daß die Regelungen des Gesetzes (auch) der Ausführung der EG-Abfallverbringungs-Verordnung dienen.
- Die Oberbegriffe Abfall oder Reststoff des geltenden Abfallrechts werden durch den Oberbegriff "Abfall" und die Unterbegriffe "Abfall" und "Reststoff" durch die Unterbegriffe "Abfall zur Beseitigung" und "Abfall zur Verwertung" ersetzt. Der Oberbegriff "Abfall" bedarf allerdings der konkretisierenden Umsetzung in nationales Recht, so daß dessen nationale Definition in das Gesetz aufgenommen werden muß. Sie tritt an die Stelle der Regelungen aus Artikel 1 § 1 Abs. 2, 3.
- Wie bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 304/93, S. 31) dargelegt, entfallen ab dem 6. Mai 1994 die Regelungen, die durch die Verfahren der dann anwendbaren EG-Abfallver-

bringungs-Verordnung ersetzt werden. Dies betrifft:

- O Artikel 1 § 1 Abs. 4
- O die Verbringungsverbote nach Artikel 1 § 2 Abs. 1 bis 5
- O die Ermächtigung zu bilateralen Vereinbarungen nach Artikel 1 § 2 Abs. 6
- O in Artikel 1 § 2 Abs. 7 muß statt einer Bezugnahme auf Absatz 6 eine Bezugnahme auf Artikel 16 Abs. 1, Artikel 17, 19 Abs. 1 und Artikel 21 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungs-Verordnung erfolgen
- O das Genehmigungsverfahren nach Artikel 1 § 3
 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 5; anstelle
 des "Genehmigungsverfahrens" tritt die "Notifizierung" nach der EG-Abfallverbringungsverordnung, der "Antragsteller" wird zur "notifizierenden Person", anstelle der "Genehmigung" wird das Verwaltungshandeln unter dem
 Oberbegriff "Maßnahme" je nach Verfahren
 durch "Genehmigung", "Schriftliche Zustimmung" und "Einwand" und ggf. "Auflagen"
 differenziert; dies macht auch eine entsprechende sprachliche Anpassung des Artikels 1
 §§ 4 bis 7 und 9 bis 12 des Gesetzentwurfs der
 Bundesregierung erforderlich
- O Artikel 1 § 8 der Rechtsverordnungsermächtigungen zur Ausführung der alten Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 13. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle in der Gemeinschaft der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 326 S. 31) enthält und daher nur bis zur Anwendbarkeit der EG-Abfallverbringungs-Verordnung Bedeutung hat
- Artikel 4, da die deutsche Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, 2148) lediglich die Umsetzung der oben genannten Richtlinie 84/631/EWG beinhaltet.
- Anstelle der oben genannten Verfahrensregelungen ist eine Regelung über die "Behördennotifizierung" in Ausführung von Artikel 3 Abs. 8 und Artikel 6 Abs. 8 der EG-Abfallverbringungs-Verordnung vorzusehen.

Des weiteren fordert der Bundesrat die Einführung eines "verursachernahen Haftungsfonds auf Bundesebene". Die Bundesregierung weist darauf hin, daß dem Verursacherprinzip im Gesetzentwurf bereits dadurch Rechnung getragen wird, daß die primäre Wiedereinfuhrpflicht einschließlich der Kostentragung demjenigen auferlegt wird, der die Verbringung notifiziert oder die illegale Verbringung veranlaßt oder durchgeführt hat. Im Falle einer Eintrittspflicht des Staates hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, daß die Kostentragung im föderalen System der Aufgabenkompetenz folgen muß. Da die Länder die Überwachung und Kontrolle im gesamten Abfallwirtschaftsbereich als eigene Angelegenheiten gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes vollziehen, weist der Gesetzentwurf ihnen zutreffend die ersatzweise Eintrittspflicht zu. Zur Unterstützung der Länder bei

dieser Aufgabe wird das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen nach geltendem und kommendem Recht in Amtshilfe tätig, indem sie aus ihrer Sicht zweifelhafte Verbringungen der zuständigen Landesbehörde anzeigen und ggf. die grenzüberschreitende Verbringung bis zur abschließenden Entscheidung durch die zuständige Landesbehörde verhindern. Entsprechendes ergibt sich auch aus der Regelung aus Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates, die Artikel 1 § 5 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung und § 13 a AbfG entspricht. Diese Amtshilfe des Bundes ändert jedoch nichts an der durch das Grundgesetz vorgezeichneten Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Länder für die Überwachung und Kontrolle von Abfallverbringungen, sei es innerhalb Deutschlands oder im grenzüberschreitenden Verkehr. Da alle Informationen über den Bereich der deutschen Abfallwirtschaft grundsätzlich zunächst bei den Ländern anfallen und diese auch den gesamten Vollzug im Abfallbereich als eigene Angelegenheiten wahrnehmen, würde ein weitergehendes Tätigwerden des Bundes bzw. die Übertragung von Teilvollzugskompetenzen zu einer sachlich nicht zu vertretenden Vollzugszersplitterung im Abfallbereich führen. Die Bundesregierung lehnt daher grundsätzlich die Übernahme von Vollzugskompetenzen ab.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält ferner bereits in Artikel 1 § 4 Abs. 4 die Möglichkeit der Länder, ergänzende Kostentragungsregelungen zu treffen. Die Bundesregierung ist für eine Konkretisierung von Kostentragungsregelungen im weiteren parlamentarischen Verfahren offen.

Der Bundesrat fordert schließlich die Schaffung einer Clearing-Stelle mit umfassendem Aufgabenbereich beim Bund. Im Rahmen des Gesetzentwurfes ist die Einrichtung einer Anlaufstelle nach Artikel 5 Abs. 1 des Basler Übereinkommens beim Umweltbundesamt vorgesehen. Der Gesetzentwurf regelt die nach dem Übereinkommen und nach der neuen EG-Abfallverbringungs-Verordnung durch die Anlaufstelle zwingend wahrzunehmenden Aufgaben.

Hierbei ging die Bundesregierung selbstverständlich davon aus, daß die Anlaufstelle bei ihr verfügbare Informationen im Wege der Amtshilfe auch den zuständigen Landesbehörden auf Anfrage zur Verfügung stellt. Die Ausgestaltung der Anlaufstelle als besondere Informationssammel- und -verteilerstelle setzt jedoch voraus, daß die Länder der Anlaufstelle die im Landesvollzug anfallenden Informationen über Notifizierungen und erteilte schriftliche Zustimmungen zu grenzüberschreitenden Abfallverbringungen sowie über etwa erhobene Einwände zuleiten. Ferner müssen die zuständigen Landesbehörden der Anlaufstelle sämtliche im Landesvollzug anfallenden Erkenntnisse über versuchte oder vollendete illegale Abfallexporte übermitteln. Schließlich gilt dies auch für gutachterliche Stellungnahmen zu Verwertungsmöglichkeiten im Ausland. Die Beibringung derartiger Gutachten können die zuständigen Landesbehörden bereits nach geltendem Recht von dem Antragsteller bei begründeten Zweifeln an der umweltverträglichen Verwertung zur Widerlegung der Vermutung, daß es sich um die Verbringung von Abfällen im objektiven Sinne handelt, fordern. Dies ist auch weiterhin im Rahmen des Notifizierungsverfahrens der EG-Abfallverbringungs-Verordnung möglich, wenn begründete Zweifel bestehen, ob eine Abfallverbringung "zur Verwertung" nicht in Wirklichkeit eine getarnte Verbringung "zur Beseitigung" beinhaltet, die strengeren Beschränkungen und Verfahren unterworfen ist. Die so erhaltenen Gutachten können an die Anlaufstelle weitergegeben und von dort auf Anfrage deren zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden, wodurch mittelfristig Mehrfacherstellungen vermieden und auch die Antragsteller entlastet werden können.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht bereits vor, daß die Anlaufstelle auch die Aufgabe der nach dem Basler Übereinkommen und der EG-Abfallverbringungs-Verordnung zu bestimmenden, allein zuständigen Behörde zur Entgegennahme von Durchfuhranzeigen übernehmen soll. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Bundesrates erklärt sich die Bundesregierung bereit, trotz Bedenken wegen der drohenden Vermischung von Zustimmungs- bzw. Einwandszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern, im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und einer Entlastung der Behörden der Länder der vom Bundesrat unter Nummer 5 (§ 4 Abs. 3 des Alternativentwurfs des Bundesrates) vorgeschlagenen Regelung zuzustimmen.

Artikel 1 § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung erhielte damit folgende Fassung:

"Das Umweltbundesamt ist Anlaufstelle im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 des Basler Übereinkommens und im Sinne des Artikels 36 Satz 2 und des Artikels 37 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1). Es ist zuständige Behörde für die Entscheidung über die Verbringung von Abfällen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Es hat die zuständigen obersten Behörden der Länder, durch deren Gebiet Abfälle verbracht werden sollen, vor der Entscheidung zu unterrichten; diese können binnen einer Woche nach Eingang der Mitteilung Einwände gegen die Verbringung erheben."

Die Bundesregierung ist weiterhin bereit, bei der Festlegung eines Anforderungsprofils für die Tätigkeit der Anlaufstelle im Rahmen der durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgezeichneten Grenzen konstruktive Vorschläge der Länder zu prüfen. Eine Übernahme von Vollzugsaufgaben durch den Bund über das oben skizzierte, durch das Basler Übereinkommen und die EG-Abfallverbringungs-Verordnung vorgegebene Maß hinaus widerspricht nach der Auffassung der Bundesregierung der Kompetenzordnung des Grundgesetzes und ist auch aus sachlichen Gründen wegen der damit erfolgenden Vollzugszersplitterung im Abfallbereich nicht zielführend und muß daher unterbleiben.

Die Bundesregierung bedauert, daß der Bundesrat über die allgemeinen Forderungen unter Nummer 1 hinaus im wesentlichen keine Änderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgelegt, sondern einen eigenen Alternativentwurf beschlossen hat, der sich ohne Not nicht an der Gliederung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung orientiert. Sie weist darauf hin, daß weite Teile des Alternativentwurfs des Bundesrates mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wörtlich identisch sind oder zumindest inhaltlich so problemlos zuzuordnen gewesen wären, daß es des Alternativentwurfs des Bundesrates nicht bedurft hätte. Durch Änderungsanträge zu dem bestehenden Gesetzentwurf der Bundesregierung wäre die weitere Erörterung der Inhalte im Gesetzgebungsverfahren vereinfacht worden. Die Bundesregierung hält an der Gliederung ihres Gesetzentwurfs fest. Um das Gesetzgebungsverfahren zu vereinfachen, wertet sie den "Alternativentwurf" des Bundesrates als Stellungnahme zu ihrem eigenen Gesetzentwurf. Sie äußert sich zu den einzelnen Vorschriften des "Alternativentwurfs" des Bundesrates jedoch nur wertend, soweit diese materiell von den Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung abweichen.

Zu Nummer 2

Der Inhalt der Nummer 2 entspricht wörtlich Artikel 1 § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Anpassung der Bezeichnungen an das neue Recht der Europäischen Gemeinschaften.

An der Überschrift des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird festgehalten, da durch die in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagene Überschrift der Sachzusammenhang des Gesetzes mit dem Basler Übereinkommen nicht zum Ausdruck kommt.

Der Anpassung der Überschrift von Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung an die Bezeichnungen der EG-Abfallverbringungs-Verordnung durch Wegfall der Worte "und Reststoffe" wird zugestimmt.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung hat schon unter Nummer 1 betont, daß die "Übernahme" der Regelungen der EG-Abfallverbringungs-Verordnung von ihrer Anwendbarkeit ab dem 6. Mai 1994 an bereits Grundlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung war, wie sich auch aus seiner Begründung (BT-Drucksache 304/93, S. 28ff.) ergibt. Die EG-Abfallverbringungs-Verordnung verweist bezüglich der Begriffe "Abfall", "Beseitigung" und "Verwertung" in ihrem Artikel 2 Buchstabe a, i und k auf die Definitionen durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABl. EG Nr. L 78 S. 32). Wie bereits unter Nummer 1 ausgeführt, bedürfen die Inhalte dieser Richtlinie jedoch der konkretisierenden Umsetzung in nationales Recht, so daß es mit einer bloßen wörtlichen Übernahme der Richtlinienformulierungen, wie sie in § 2 Abs. 1, 3 und 4 des Alternativentwurfs des Bundesrates enthalten sind, nicht getan ist. Die Umsetzung dieser Begriffe in nationales Recht wird

durch das ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren befindliche Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfolgen. Falls bis zur abschließenden Befassung mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz keine parlamentarische Entscheidung über die konkrete Umsetzung des EG-Abfallbegriffs in das nationale Recht vorliegt, wird die Entscheidung über die Neufassung des Abfallbegriffs im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs zu treffen sein. § 2 Abs. 1, 3 und 4 des Alternativentwurfs des Bundesrates kann daher nicht zugestimmt werden.

Der Aufnahme der Definition aus § 2 Abs. 2 des Alternativentwurfs des Bundesrates in den Gesetzentwurf der Bundesregierung wird nicht zugestimmt. Sie verbietet sich bereits unter dem Aspekt, daß an den Begriff "gefährlicher Abfall" weder in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung noch in dem Alternativentwurf des Bundesrates irgendwelche Rechtsfolgen geknüpft werden. Die Umsetzung der Definition des Begriffs "gefährlicher Abfall" aus der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 377 S. 20) kann daher dem Gesetzentwurf der Bundesregierung über ein Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 4

Der Aufnahme des § 3 des Alternativentwurfs des Bundesrates in den Gesetzentwurf der Bundesregierung wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß der Grundsatz der Inlandsentsorgung bereits Inhalt des geltenden Abfallgesetzes ist und eine entsprechende Fortschreibung des Grundsatzes sowie eine Regelung der Rangfolge zwischen Vermeidung, Verwertung und Beseitigung durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfolgen wird. Eine Wiederholung der dort geführten und noch zu führenden Erörterungen zu diesen allgemeinen abfallwirtschaftlichen Konzepten und Grundsätzen im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes für ein Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen hält sie für wenig zielführend und lehnt sie daher ab, zumal die bestehenden Regelungen insoweit zur Umsetzung des Basler Übereinkommens in nationales Recht ausreichen.

Zu Nummer 5

Die Verbringungsverfahren der EG-Abfallverbringungs-Verordnung werden von ihrer Anwendbarkeit ab dem 6. Mai 1994 an in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar geltendes Recht darstellen. Eine konkrete Bezugnahme auf die EG-Abfallverbringungs-Verordnung nebst einer Veröffentlichung im Anhang verbietet sich daher aus rechtlichen Gründen, da das höherrangige Recht der Europäischen Gemeinschaft nicht noch einmal inhaltsgleich, selbst wenn nur rein deklaratorisch, im einfachen Bundesrecht wiederholt werden darf. In den Gesetzentwurf der Bundesregierung kann und muß daher lediglich folgende Fußnote aufgenommen

werden: "Das Gesetz dient auch der Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft (ABI. Nr. L 30 S. 1)."

Im Zusammenhang mit der in § 4 Abs. 2 des Alternativentwurfs des Bundesrates vorgeschlagenen Zuständigkeitsregelung bei Abfallexporten und Abfallimporten weist die Bundesregierung darauf hin, daß die EG-Abfallverbringungs-Verordnung für bestimmte Verbringungen dem Versandstaat keine Genehmigungsmöglichkeit, sondern lediglich eine Einwandsmöglichkeit zubilligt. Das Verwaltungshandeln wird im Gesetz als Folge entsprechend differenziert zu benennen sein. Es wird daher der Begriff "Maßnahme" als Überbegriff zu den Handlungsformen "Genehmigung", "schriftliche Zustimmung" bzw. "Prüfung und Erhebung von Einwänden" vorgeschlagen.

Daneben hält die Bundesregierung weiterhin an ihrer Auffassung fest, daß die besonderen politischen Implikationen bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft eine Zuständigkeitsverlagerung auf die politische Ebene und damit auf die Ebene der obersten Landesbehörden erforderlich machen.

Artikel 1 § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung könnte nach dem oben Gesagten wie folgt lauten:

"Zuständig für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Behörde des Landes, in dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen. Zuständig für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Behörde des Landes, in dem die Beförderung der Abfälle beginnt. Zuständig für Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verbringung nach Satz 2 in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, ist die zuständige oberste Landesbehörde. Die zuständige Behörde erteilt den zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, durch deren Gebiet Abfälle verbracht werden sollen, eine Ausfertigung ihrer Entscheidung, sofern diese schriftlich getroffen wurde.

Wie bereits unter Nummer 1 dargelegt, stimmt die Bundesregierung dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Verfahren für Abfalldurchfuhren zu.

§ 4 Abs. 4 des Alternativentwurfs des Bundesrates entspricht im wesentlichen wörtlich Artikel 1 § 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, daß diese Regelung Bestandteil der vom Bundesrat abgelehnten Übergangsregelung ist. Mit Anwendbarkeit der EG-Abfallverbringungs-Verordnung gilt die Regelung des Artikels 33 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungs-Verordnung. Es ist daher nur eine ergänzende Regelung erforderlich, die wie folgt lauten sollte:

"Die zuständige Behörde kann Proben der beförderten Abfälle entnehmen und untersuchen. Hierfür und für die Durchführung des Notifizierungs- und Über-

wachungsverfahrens werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist die notifizierende Person, bei der Entnahme und Untersuchung von Proben daneben auch der Beförderer."

§ 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 des Alternativentwurfs des Bundesrates entspricht — wörtlich — unter Wegfall des Begriffs "Reststoffe" — Artikel 1 § 3 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Da auch diese Rechtsverordnungsermächtigung Teil der Übergangsregelung ist, bedarf sie sprachlich der Anpassung an die EG-Abfallverbringungs-Verordnung. Artikel 1 § 3 Abs. 5 Nr. 1 sollte daher wie folgt gefaßt werden: "1. die Notifizierungsunterlagen, die Form der Notifizierung und der Entscheidung".

In Nummer 2 werden die Worte "und Reststoffen" gestrichen. Im übrigen hält die Bundesregierung an der Fassung ihres Gesetzentwurfes fest.

Der Aufnahme der Ermächtigung nach § 4 Abs. 5 Nr. 4 des Alternativentwurfs des Bundesrates stimmt die Bundesregierung zu, da die Änderung lediglich eine Folgeänderung zu dem Verfahren nach § 4 Abs. 7 des Alternativentwurfs des Bundesrates darstellt.

Die in § 4 Abs. 6 des Alternativentwurfs des Bundesrates enthaltene Verordnungsermächtigung dient der Umsetzung und Ausführung des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe d der EG-Abfallverbringungs-Verordnung. Ihre Aufnahme in den Gesetzestext wird daher von der Bundesregierung als eine auf die Bundesregierung ausgestellte Ermächtigung unterstützt. In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung jedoch darauf hin, daß sie auch weiterhin an ihrer Auffassung festhält, daß EG-einheitliche Verfahren und EG-einheitliche Abfallisten die Voraussetzung für eine effektive Überwachung und Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen bilden. Die Verordnungsermächtigung wird daher aus Sicht der Bundesregierung nur dazu dienen, bei sich ergebenden Problemen mit bestimmten Abfällen im grenzüberschreitenden Verkehr in Ausnahmefällen Übergangsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt, zur Vermeidung von außenpolitischem Schaden für die Bundesrepublik Deutschland sowie zur Eindämmung von illegalen Abfallverbringungen zu treffen, bevor die Europäische Gemeinschaft das Problem im Ausschußverfahren nach Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe d der EG-Abfallverbringungs-Verordnung einer EG-einheitlichen Lösung zugeführt hat.

EG-Abfallverbringungs-Verordnung enthält Die keine dem § 4 Abs. 7 i. V. m. § 4 Abs. 5 Nr. 4 des Alternativentwurfs des Bundesrates entsprechende Regelung. Nach den Regelungen der Verordnung ist bei den Abfällen des Anhangs II das Mitführen eines Transportdokuments sowie die generelle Entscheidung des Drittstaates über die Einstufung der Abfälle unter verschieden stringente Kontrollverfahren vorgesehen. Da die Länder jedoch für den effektiven Vollzug durch Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen zuständig sind und ein Anzeigeverfahren in der Stellungnahme des Bundesrates ausdrücklich gefordert wird, ist die Bundesregierung bereit, dem Vorschlag der Länder in Form einer auf die Bundesregierung ausgestellten Verordnungsermächtigung zuzustimmen, die zur Anordnung eines Anzeigeverfahrens für bestimmte Stoffe bei der Verbringung in bestimmte Staaten ermächtigt. Damit können problematische Stoffströme selektiv erfaßt werden.

Das vorgeschlagene Verfahren gewährleistet, daß die zuständige Behörde auch über die grenzüberschreitende Verbringung der Abfälle nach Anhang II der EG-Abfallverbringungs-Verordnung in problematische Staaten informiert ist. Durch die Anzeigepflicht in diesen Fällen wird auch dem Mißbrauch entgegengewirkt werden können, daß zu beseitigende Abfälle falsch deklariert als "grüne" Abfälle zur Verwertung verbracht werden. Dies wird das Risiko herabsetzen, daß sich Staaten aufgrund von Mißbräuchen gezwungen sehen, die Verbringung von "grünen" Abfällen zur Verwertung den Verfahren für Abfälle zur Beseitigung anzugleichen oder ganz zu verbieten. Die Anzeigepflicht dient daher mittelbar auch der Aufrechterhaltung der bewährten und im Interesse der Ressourcenschonung weiterhin zu fördernden internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Sekundärrohstoffwirtschaft.

- § 4 Abs. 8 des Alternativentwurfs des Bundesrates entspricht wörtlich Artikel 1 § 3 Abs. 6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung unter Anpassung an die EG-Nomenklatur durch Streichung der Worte "oder Reststoffe".
- § 4 Abs. 9 des Alternativentwurfs des Bundesrates entspricht wörtlich Artikel 1 § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Zu Nummer 6

Die Regelungen über die Sicherheitsleistung in § 5 des Alternativentwurfs des Bundesrates entsprechen im wesentlichen § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Dabei ist die Bundesregierung für jede Form der Sicherheit offen, die eine ausreichende Gewähr für die Abdeckung der aus der grenzüberschreitenden Verbringung möglicherweise resultierenden Kostenrisiken bei Wiedereinfuhrpflichten bietet. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, daß nunmehr vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Bundesrates zur Streichung der Übergangsregelung direkt auf der in Artikel 27 der EG-Abfallverbringungs-Verordnung enthaltenen Regelung aufzubauen ist.

§ 5 des Alternativentwurfs des Bundesrates kann daher nicht zugestimmt werden. § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sollte folgende Fassung erhalten:

"In Ausführung von Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1) darf eine notifizierungsbedürftige Verbringung von Abfällen in den, aus den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur erfolgen, wenn die notifizierende Person zuvor Sicherheit geleistet oder eine entsprechende Versicherung nachgewiesen hat. Zuständig für die Festlegung und Freigabe der Sicherheit ist die zuständige Behörde des Versandortes. Wird von der

zuständigen Behörde des Versandortes die Entscheidung über die Verbringung nicht von der Hinterlegung einer Sicherheit oder dem Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht oder hat die inländische Behörde Anlaß zu der Annahme, daß die von der Behörde am Versandort geforderte Sicherheit oder Versicherung nicht geeignet ist, alle in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft (ABI. EG Nr. L 30 S. 1) genannten Kosten und Risiken abzudecken, legt sie die erforderliche Sicherheit oder Versicherung durch Bedingung oder Auflage selbst fest."

Zu Nummer 7

Der Regelung aus Nummer 7 der Stellungnahme des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält an der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ihres Gesetzentwurfes mit der Maßgabe fest, daß dort die Bezugnahme auf die Anwendbarkeit der EG-Abfallverbringungs-Verordnung gestrichen und der Begriff "Reststoff" jeweils durch den Begriff "Abfall zur Verwertung" ersetzt wird.

Soweit für Abfälle zur Verwertung in der jeweiligen Übereinkunft oder Vereinbarung die Kontrollverfahren der gelben oder der roten Liste oder das Verfahren nach Artikel 15 der EG-Abfallverbringungs-Verordnung vorgesehen werden, unterliegen die Verbringungen ohnehin der Genehmigung bzw. Einwandsmöglichkeit, so daß es einer zusätzlichen Regelung nicht bedarf. Bezüglich der etwaigen Vereinbarung einer "grünen Liste" wird auf die unter Nummer 5 zu § 4 Abs. 7 des Alternativentwurfs des Bundesrates gemachten Ausführungen Bezug genommen. Die konkreten Anforderungen nach dem EG-Recht ergeben sich aus Artikel 17 Abs. 1 bis 3 der EG-Abfallverbringungs-Verordnung. Dabei stellt Artikel 17 Abs. 2 Satz 1 auf den nach dem Recht des Einfuhrstaates dort geltenden Standard ab. Dies ist auch sachgerecht, da es sich bei legal zur Verwertung verbrachten Abfällen in der Regel um Stoffe handelt, die als sekundäre Rohstoffe als Grundmaterial für die Produktion dienen, so daß die Anforderungen an die Standards der Verwertung im Interesse der Ressourcenschonung nicht über den für die Produktion vorgeschriebenen Standards in dem jeweiligen Staat angesetzt werden können, sofern ein gewisser Mindeststandard gewahrt ist. Bezüglich der Aufgaben der Anlaufstelle wird auf die entsprechende Ausführung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 8

§ 7 des Alternativentwurfs entspricht wörtlich — unter Anpassung an die EG-Bezeichnungen durch Wegfall der Worte "oder Reststoffe" — Artikel 1 § 5 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung hält die Regelung aus Artikel 1 § 4 Abs. 1 und 2 ihres Gesetzentwurfs für sachgerecht und ausreichend. Sie ist gleichwohl bereit, der das anzuwendende Verfahren präzisierenden Fassung dieser beiden Absätze in § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und 3 des Alternativentwurfs des Bundesrates zuzustimmen. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden aus gesetzestechnischen Gründen allerdings das Vollzitat der "EG-Abfallverbringungs-Verordnung" vorzusehen sowie statt der Worte "die Verbringungsgenehmigung beantragt" die Worte "die Verbringung notifiziert" einzusetzen sein. Die Bundesregierung geht davon aus, daß Pflichtiger i. S. des § 8 Abs. 1 Satz 1 unter anderem auch der Abfallerzeuger (Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a 1. Alternative des Basler Übereinkommens), der Exporteur (Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a 2. Alternative des Basler Übereinkommens) sowie der Vermittler oder Zwischenhändler sein kann. An der Regelung des Artikels 1 § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung über die innerstaatliche Zuweisung etwaige Wiedereinfuhrpflichten des Staates wird dagegen aus den bereits zu Nummer 1 ausführlich dargelegten Gründen ausdrücklich festgehalten.

Zu Nummer 10

Auf die Regelung in Artikel 1 § 4 Abs. 1 und 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sowie die entsprechenden Ausführungen zu Nummer 1 wird verwissen

Die Bundesregierung weist noch einmal darauf hin, daß eine verursachernahe Ausgestaltung der Regelung bereits dadurch erfolgt ist, daß primär demjenigen, der die Verbringung notifiziert oder die illegale Verbringung veranlaßt oder durchgeführt hat, die Wiedereinfuhrpflicht einschließlich der Kostentragung obliegt. Eine etwaige Eintrittspflicht des Staates muß entsprechend der Aufgabenzuordnung im föderalen System demjenigen obliegen, der generell den Vollzug in dem spezifischen Bereich wahrnimmt. Das sind die Länder.

Die Länder haben nach Artikel 1 § 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung die Möglichkeit, ergänzende Kostentragungsregelungen zu normieren. Die Bundesregierung ist für eine Konkretisierung von Kostentragungsregelungen im weiteren parlamentarischen Verfahren offen.

Zu Nummer 11

Auf die Ausführungen zu Nummer 1 wird verwiesen. Die Anlaufstelle muß die Aufgaben aus Artikeln 5 und 13 des Basler Übereinkommens bzw. aus Artikeln 36 bis 38 der EG-Abfallverbringungs-Verordnung wahrnehmen. Die Frage, in welchem Umfang die Anlaufstelle darüber hinaus die Funktion einer Informationsaufbereitungs- und Informationsverteilungsstelle übernehmen soll (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 des Alternativentwurfs des Bundesrates), bedarf der weiteren Präzi-

sierung. So dürfte nicht eine obligatorische Mitteilung aller erhaltenen Informationen an alle Beteiligten, sondern nur die Weitergabe auf Anfrage im konkreten Fall zur Vermeidung bürokratischen Übermaßes und aus Datenschutzgründen sinnvoll sein.

Die Bundesregierung betont noch einmal, daß sie eine Einbeziehung der Anlaufstelle in Vollzugsvorgänge, wie sie § 10 Abs. 5 Nr. 5 bis 7 des Alternativentwurfs des Bundesrates vorsieht, vor dem Hintergrund der von der Verfassung vorgezeichneten Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Abfallwirtschaft weder als sachgerecht noch als zielführend erachtet und daher ablehnt.

Zu Nummer 12

§ 11 des Alternativentwurfs des Bundesrates entspricht bis auf die Nennung der "Clearing-Stelle" und des "Haftungsfonds" als weitere Behörden wörtlich Artikel 1 § 6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Unter Berücksichtigung der begrifflichen Anpassung an das EG-Recht durch Streichung der Worte "und Reststoff" in Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung hält die Bundesregierung an Artikel 1 § 6 ihres Gesetzentwurfs fest, da sie der Einrichtung entsprechender Institutionen mit besonderen Vollzugsaufgaben beim Bund nicht zustimmen kann.

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung ist zwar der Auffassung, daß die Forderung des Bundesrates eine Selbstverständlichkeit beinhaltet und keiner weiteren Klarstellung bedarf. Dem Petitum des Bundesrates mag jedoch durch die Ergänzung des Artikels 1 § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung um folgenden Satz 2 Rechnung getragen werden:

"Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten dürfen auch an Staatsanwaltschaften und Gerichte zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten übermittelt werden."

Zu Nummer 14

§ 12 des Alternativentwurfs des Bundesrates entspricht wörtlich Artikel 1 § 7 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung unter Anpassung an die EGBezeichnungen durch Wegfall der Worte "oder Reststoffe". Der Wortlaut des Gesetzentwurfs der Bundesregierung bezieht sich allerdings auf die Übergangsregelung des Artikels 1 § 3 ihres Gesetzentwurfs. Da die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Bundesrates zugestimmt hat, auf die Übergangsregelung zu verzichten, bedarf Artikel 1 § 7 ihres Gesetzentwurfs folgender Anpassung:

"Fahrzeuge, mit denen Abfälle im grenzüberschreitenden Verkehr auf öffentlichen Straßen befördert werden, müssen ..." An der weiteren Formulierung

von Artikel 1 § 7 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird festgehalten.

Zu Nummer 15

§ 13 des Alternativentwurfs des Bundesrates entspricht Artikel 1 § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Diese Verordnungsermächtigung hat jedoch, da sie lediglich der Umsetzung der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle - in der Gemeinschaft - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 326 S. 31) dient, nur für die Zeit bis zur Anwendbarkeit der EG-Abfallverbringungs-Verordnung (vgl. Artikel 43 EG-Abfallverbringungs-Verordnung) eine eigenständige Bedeutung. Da der Bundesrat die vorgeschlagene Übergangsregelung ablehnt und das Gesetz daher aus Rechtsgründen erst zum Datum der Anwendbarkeit der EG-Abfallverbringungs-Verordnung am 6. Mai 1994 in Kraft treten kann, wird die Verordnungsermächtigung gegenstandslos. Artikel 1 § 8 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist daher zu streichen.

Zu Nummer 16

§ 14 des Alternativentwurfs des Bundesrates entspricht Artikel 1 § 9 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung unter bereits erfolgter Anpassung an die EG-Bezeichnungen durch Streichung der Worte "und Reststoffe" bzw. "oder Reststoffe". Der Fassung des § 14 des Alternativentwurfs des Bundesrates wird daher mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Bezugnahme "nach § 4 Abs. 1", die nicht der Systematik des Gesetzentwurfs der Bundesregierung entspricht, gestrichen wird.

Zu Nummer 17

§ 15 des Alternativentwurfs des Bundesrates entspricht Artikel 1 § 11 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Die einzige zusätzlich in den Alternativentwurf des Bundesrates in § 15 Abs. 1 Nr. 3 aufgenommene Ordnungswidrigkeit betrifft eine Anzeigepflicht, der aus den unter Nummer 5 dargelegten Gründen zugestimmt wird. Dementsprechend wird auch der Aufnahme einer diesbezüglichen Ordnungswidrigkeit in dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Zu Nummer 18

§ 16 des Alternativentwurfs des Bundesrates entspricht Artikel 1 § 12 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Zu Nummer 19

Die Bundesregierung begrüßt die Haltung des Bundesrates. Sie weist auf die in Artikel 2 Nr. 3 ihres

Gesetzentwurfs sowie in Artikel 3 ihres Gesetzentwurfs i. V. m. dem kommenden Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vorgesehenen entsprechenden Regelungen hin (vgl. den Vorschlag im Regierungsentwurf, BT-Drucksache 12/192, Artikel 1 Nr. 10 betreffend § 326 Abs. 2 StGB).

Die Bundesregierung geht dabei nach dem derzeitigen Verfahrensstand davon aus, daß die Norm über die Strafbarkeit illegaler grenzüberschreitender Abfallverbringungen in dem kommenden Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vor dem 6. Mai 1994 in Kraft treten kann. Sollte sich im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens etwas anderes ergeben, sollte die entsprechende Strafnorm in den vorliegenden Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Basler Übereinkommen aufgenommen werden.

Zu Nummer 20

Wie unter Nummer 1 bereits dargelegt, ist in Artikel 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung nach Wegfall der Übergangsregelung nur noch die Aufhebung der deutschen Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, 2148) vorzusehen, da an die Stelle ihrer Verfahren mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 6. Mai 1994 die Verfahren der EG-Abfallverbringungs-Verordnung treten werden.

Der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird zugestimmt.

Zu Nummer 21

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die Inhalte der abfallwirtschaftlichen Rechtsverordnungen des Bundes vollständig überprüft werden müssen. Die weitere partielle Überprüfung einer derartigen Verordnung im Rahmen eines sie nur nebenbei berührenden Spezialgesetzes kann vor dem Hintergrund der vorgegebenen engen Fristen zur Verabschiedung des Gesetzes und wegen der drohenden Überfrachtung des Gesetzgebungsvorhabens nicht befürwortet werden.

Schlußbemerkung

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Bundesrates hat die Bundesregierung dem faktischen Petitum des Bundesrates zugestimmt, das Ausführungsgesetz erst zum 6. Mai 1994 in Kraft treten zu lassen. Dementsprechend kann ihr Gesetzentwurf durch Wegfall der Übergangsregelungen und unmittelbares Abstellen auf die Regelungen der EG-Abfallverbringungs-Verordnung erheblich vereinfacht werden. Da

die Vorschriften der EG-Abfallverbringungs-Verordnung zum Teil jedoch der Ergänzung durch Ausführungsbestimmungen bedürfen, kann die Gliederung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung beibehalten werden. Die zu streichenden und neu aufzunehmenden Regelungen sind im Text der Gegenäußerung entsprechend dargestellt worden. Gleiches gilt für die nunmehr notwendige Anpassung der Begrifflichkeiten des Gesetzentwurfs der Bundesregierung an die Begriffe der EG-Abfallverbringungs-Verordnung.

Die in der Gegenäußerung aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates befürworteten Änderungen haben lediglich die nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ohnehin vorgesehenen Anpassungen an die Regelungen der EG-Abfallverbringungs-Verordnung zum Inhalt. Dabei wird nur auf die von der Bundesregierung zunächst vorgesehene Übergangsregelung bis zum 6. Mai 1994 verzichtet. Änderungen zur Kostenaussage sowie zur Preiswirkungsklausel ergeben sich daher nicht.

	•					-
					•	
·						
		,				